



# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**44. Jahrgang**
**Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 1991**
**Nummer 46**

### Inhalt

#### I.

##### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	31. 5. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 86. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. April 1991 . . . . .	931
20310	31. 5. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT vom 28. Dezember 1990 . . . . .	938
20310	31. 5. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 24. April 1991 . . . . .	944
20310	31. 5. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 51 zum MTL II vom 24. April 1991 . . . . .	956
20310	31. 5. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden . . . . .	961
20314	31. 5. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder . . . . .	962
20318	31. 5. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder . . . . .	963
20318	31. 5. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte . . . . .	963
20319	31. 5. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. April 1991 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende . . . . .	964
20319	31. 5. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über eine Zulage an Auszubildende vom 26. Januar 1990	965
20319	31. 5. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum . . . . .	965
20319	31. 5. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum . . . . .	966
20330	31. 5. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 24. April 1991 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte . . . . .	966
20330	31. 5. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte . . . . .	967

Fortsetzung nächste Seite

203302	31. 5. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte . . . . .	968
203304	31. 5. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte	969
203304	31. 5. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum . . . . .	969
203308	31. 5. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 20. Änderungstarifvertrag vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe . . . . .	970
20331	31. 5. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter . . . . .	971
20331	31. 5. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter . . . . .	971
203314	31. 5. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und Länder . . . . .	972

## I.

20310

**66. Tarifvertrag  
zur Änderung des  
Bundes-Angestelltentarifvertrages  
vom 24. April 1991**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4100 – 1.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.20.01 – 1/91 –  
v. 31. 5. 1991

## A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

**66. Tarifvertrag  
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages  
vom 24. April 1991**

## Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
einerseits  
und\*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des BAT**

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch § 2 des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1 b zum BAT vom 22. März 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe f I werden die Worte „Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Worte „Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie“ ersetzt und die Worte „sowie der Besatzungen der Feuerschiffe“ gestrichen.
- b) In Buchstabe g werden die Worte „Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Worte „Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
- c) Die Buchstaben f II und z 3 sowie das Komma in Buchstabe z 2 werden gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe n erhält die folgende Fassung:
- „n) Angestellte, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt oder als Studierende

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

– Hauptvorstand –,  
diese zugleich handelnd für die  
– Gewerkschaft der Polizei,  
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
und  
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)  
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVD)  
– Marburger Bund (MB)  
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL NW. bekanntgegeben.

nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind, oder die nebenberuflich tätig sind.“

b) Buchstabe q erhält die folgende Fassung:

„q) Angestellte in einer nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädlichen Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs.“

c) Der Wortlaut zu Buchstabe u wird gestrichen.

d) Nach der Protokollnotiz zu Buchstabe h wird die folgende Protokollnotiz zu Buchstabe n eingefügt:

**„Protokollnotiz zu Buchstabe n:**

Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Angestellte, die ihre Angestelltentätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben. Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbstständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigen Angestellten beträgt, oder wenn bei selbstständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.“

e) Die Protokollnotiz zu Buchstabe q wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenden Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.“

b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.“

4. Dem § 5 wird der folgende Satz angefügt:

„Hat der Angestellte in der Probezeit an insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltag entspricht.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Angestellte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Betrieben beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. Angestellte, die mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, können in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersucht werden.“

b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:

„Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Angestellten auf seinen Antrag bekanntzugeben.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„**Versetzung, Abordnung, Zuweisung**“.

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Dem Angestellten kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit seiner Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleichbewertete Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages oder bei einer anderen öffentlichen Einrichtung zugewiesen werden. Die Rechtsstellung des Angestellten bleibt unberührt; Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden angerechnet, sofern nicht in besonderen Fällen im Einverneh-

men mit der für das Tarifrecht zuständigen Stelle des Arbeitsgebers von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen wird.“

7. Der Wortlaut der Protokollnotiz zu § 13 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„In Verwaltungen/Verwaltungsteilen bzw. Betrieben/Betriebsteilen, deren Aufgaben Sonntags-, Feiertags-, Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit erfordern, muß dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden.“

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden Unterabsatz.

cc) In Unterabsatz 2 (neu) Satz 1 wird das Wort „Es“ durch die Worte „Bei Sonntags- und Feiertagsarbeit“ ersetzt.

b) Es werden die folgenden Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Der Angestellte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegert.

Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit entsprechend dem Anteil der erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Zeit der Arbeitsleistung als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) vergütet. Die Bewertung darf 15 v. H. vom 8. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat an 25 v. H. nicht unterschreiten.

Die danach errechnete Arbeitszeit kann statt dessen bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

„(6b) Der Angestellte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) vergütet.

Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Angestellte während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Die Überstundenvergütung für die sich nach Unterabsatz 3 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich gilt Absatz 6a Unterabs. 3 entsprechend.“

c) Satz 2 der Protokollnotiz zu Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

„Er umfaßt z. B. den Verwaltungs-/Betriebsbereich in dem Gebäude/Gebäudeteil, in dem der Angestellte arbeitet.“

9. § 16 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Unterabsatz 2 ersetzt:

„Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. n werden nicht berücksichtigt. Im übrigen werden Zeiten als nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer vorbehaltlich des Satzes 3 dieses Unterabsatzes voll angerechnet. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin erreichte Beschäftigungszeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Jedoch bleibt die vor der Verlängerung erreichte Beschäftigungszeit solange maßgebend, bis sich unter Berücksichtigung des Satzes 3 dieses Unterabsatzes eine längere Beschäftigungszeit ergibt.“

bb) Satz 3 des bisherigen Unterabsatzes 1 wird Unterabsatz 3.

cc) Der bisherige Unterabsatz 2 wird gestrichen.

dd) Der bisherige Unterabsatz 3 wird Absatz 2, und es werden Satz 2 gestrichen und im (neuen) Satz 2 die Worte „Die Sätze 5 und 6 finden“ durch die Worte „Satz 1 findet“ ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Für die Anrechnung nach den Absätzen 2 bis 8 gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden in Buchstabe c nach dem Wort „anwenden“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Buchstaben d bis g gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen)“ gestrichen.

bb) Buchstabe b wird gestrichen.

cc) Buchstabe c wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:

„b) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe a anzurechnen sind; Absatz 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

dd) Buchstaben d und e werden gestrichen.

ee) Buchstabe f wird Buchstabe c.

d) Die Protokollnotiz zu Absatz 6 Buchst. b und d wird gestrichen.

12. § 23 a Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 werden in Buchstabe b das Komma durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe c gestrichen.

b) Nr. 4 Satz 2 Buchst. d erhält die folgende Fassung:

„d) Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung bis zu insgesamt fünf Jahren.“

c) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b Satz 1 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1987“ durch die Worte „in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. März 1991“ ersetzt und nach den Worten „§ 3 Buchst.

- q" die Worte „in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung“ eingefügt.
- bb) Es wird der folgende Buchstabe c angefügt:  
„c) Für Bewährungszeiten nach dem 31. März 1991 gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend.“
13. § 23 b wird wie folgt geändert:  
a) In Abschnitt A werden nach den Worten „Buchst. b“ die Worte „und c“ eingefügt.  
b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zeiten“ die Worte „vor dem 1. April 1991“ und nach den Worten „§ 3 Buchst. q“ die Worte „in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung“ eingefügt.  
bb) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:  
„Für Zeiten nach dem 31. März 1991 gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend.“
14. § 27 wird wie folgt geändert:  
a) In Abschnitt A Abs. 7 Satz 2 in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung werden die Worte „des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung“ durch die Worte „einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind“ ersetzt.  
b) In Abschnitt A Abs. 3 Unterabs. 6 Satz 2 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung werden die Worte „des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung“ durch die Worte „einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind“ ersetzt.  
c) In Abschnitt B Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung“ durch die Worte „einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind“ ersetzt.
15. Nach § 33 wird der folgende § 33 a eingefügt:  
„§ 33 a  
Wechselschicht- und Schichtzulagen  
(1) Der Angestellte, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) vorsieht, und der dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachschicht leistet, erhält eine Wechselschichtzulage von 200 DM monatlich.  
(2) Der Angestellte, der ständig Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten hat, erhält eine Schichtzulage, wenn  
a) er nur deshalb die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt,  
aa) weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder  
bb) weil er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachschicht nur in je sieben Wochen leistet,  
b) die Schichtarbeit innerhalb einer Zeitspanne von mindestens  
aa) 18 Stunden  
bb) 13 Stunden  
geleistet wird.  
Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des  
a) Unterabsatzes 1 Buchst. a 120 DM,
- b) Unterabsatzes 1 Buchst. b  
aa) Doppelbuchst. aa 90 DM  
bb) Doppelbuchst. bb 70 DM  
monatlich.  
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für  
a) Pförtner, Wächter, Feuerwehrpersonal,  
b) Angestellte, in deren regelmäßige Arbeitszeit regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,  
c) Angestellte auf Schiffen und schwimmenden Geräten,  
d) Angestellte, die Auslandsbezüge nach Nr. 7 SR 2 d erhalten,  
e) Angestellte, die unter die Tarifverträge betreffend Wechselschicht- und Schichtzulage für Angestellte im Bereich des Landes Berlin und im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 1. Juli 1981 in der jeweils geltenden Fassung fallen.
- Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1 Buchst. b:**  
Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.“
16. § 34 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:  
„Arbeitsstunden, die der Angestellte darüber hinaus leistet, können durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhält der Angestellte für jede zusätzliche Arbeitsstunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil der Vergütung eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten; § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.“
- b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:  
**„Protokollnotiz:**  
Ist mit einem früher vollbeschäftigten Angestellten auf seinen Wunsch aus familiären Gründen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Angestellte bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“
17. § 35 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
a) In Buchstabe e wird der Betrag „1,50 DM“ durch den Betrag „2,50 DM“ ersetzt.  
b) In Buchstabe f wird der Betrag „0,75 DM“ durch den Betrag „1,25 DM“ ersetzt.
18. Dem § 36 Abs. 7 wird der folgende Unterabsatz angefügt:  
„Dem wegen Verrentung ausgeschiedenen Angestellten kann, wenn sich die Rentenzahlung verzögert, gegen Abtretung des Rentenanspruchs ein Vorschuß auf die Rente gewährt werden.“
19. § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 erhält die folgende Fassung:  
„Krankenbezüge werden nicht gezahlt  
a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,  
b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge – ausgenommen eine Hinterbliebenenrente – aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber

oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Ende der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit, werden die Krankenbezüge bis zum Ende der 16. Woche gezahlt, längstens jedoch für zwei Monate vom Beginn der Bezüge im Sinne des Satzes 1 an. Beträge, die als Krankenbezüge über den hiernach maßgebenden Zeitpunkt hinaus gezahlt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1; als Vorschüsse gelten auch vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld und Zuwendung, soweit sie überzahlt worden sind. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.“

20. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende Unterabsatz eingefügt:

„Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt. Nichtvollbeschäftigte erhalten von der Jubiläumszuwendung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.“

- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 der folgende Unterabsatz eingefügt:

„Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt. Nichtvollbeschäftigte erhalten von der Jubiläumszuwendung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.“

21. Dem § 40 wird der folgende Satz angefügt:

„Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfegesetze (Bund) sind nicht beihilfefähig.“

22. In § 43 Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsort“ die Worte „oder zwischen zwei auswärtigen Geschäftsorten“ eingefügt.

23. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden die Worte „§ 2 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

- b) In Nr. 4 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 5“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nrn. 3 und 4“ und die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

- c) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nrn. 3 und 4“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „aus einem in § 63 Abs. 5 Satz 3 Buchst. c oder in der Protokollnotiz hierzu genannten Grund“ durch die Worte „wegen Bezugs eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegelds oder einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ ersetzt.

24. In § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 und der Protokollnotiz Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 34 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3“ ersetzt.

25. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Innerhalb der Probezeit (§ 5)“ durch die Worte „Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses und für Angestellte unter 18 Jahren“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „§ 18“ durch die Worte „§ 19 ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird gestrichen.

26. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Absätzen 1 bis 3“ durch die Worte „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

27. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „mit dem die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart ist und“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird in Buchstabe h der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird der folgende Buchstabe i angefügt:

„i) der Angestellte aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhält oder beanspruchen kann, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat.“

- c) In Absatz 3 werden Nr. 1 Buchst. d, Nr. 2 Buchst. c sowie das Komma nach Nr. 2 Buchst. b gestrichen.

- d) Absatz 4 Unterabs. 2 wird gestrichen.

- e) Die Protokollnotiz zu Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 Buchst. c wird gestrichen.

28. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 19 Abs. 1 Satz 4 bis 6“ durch die Worte „§ 19 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wurden“ die Worte „§ 19 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden das Komma in Buchstabe d und Buchstabe e gestrichen.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Werden dem Angestellten laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter § 62 Abs. 2 Buchst. i fallen, oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt oder hätte der Angestellte, der nicht unter § 62 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.“

- bbb) Satz 2 wird gestrichen.

- bb) Unterabsatz 2 wird gestrichen.

- cc) Im neuen Unterabsatz 2 wird der Wortlaut zu Buchstabe g gestrichen.

- dd) Die Protokollnotiz zu Absatz 5 Satz 3 Buchst. c wird gestrichen.

29. § 72 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

30. § 73 Abs. 1 und 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

## 31. Die SR 2 a werden wie folgt geändert:

## a) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

## aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Zu § 15 Abs. 6a und 6b und zu § 17 – Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft – Überstunden –“

## bb) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

## aaa) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Für Angestellte im Pflegedienst, die unter Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT fallen, Angestellte im medizinisch-technischen Dienst (z. B. medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, medizinisch-technische Radiologieassistenten, Arzthelferinnen, medizinisch-technische Gehilfen) und Angestellte im pharmazeutisch-technischen Dienst (z. B. pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekenhelfer) gilt § 15 Abs. 6a und 6b mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 8.“

## bbb) Der Wortlaut der Absätze 3 und 4 wird gestrichen.

## ccc) In Absatz 6 werden die Unterabsätze 1, 4 und 5 gestrichen und im neuen Unterabsatz 3 Satz 1 nach dem Wort „Vergütung“ die Worte „für Rufbereitschaft“ eingefügt.

## ddd) In Absatz 7 Unterabs. 5 Satz 2 werden die Worte „Absatzes 4“ durch die Worte „§ 15 Abs. 6a Unterabs. 3“ ersetzt.

## eee) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a1) In Unterabsatz 3 werden die Worte „Unterabs. 2“ durch die Worte „Unterabs. 1“ ersetzt.

b1) In Unterabsatz 4 Satz 2 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „§ 15 Abs. 6a Unterabs. 3“ ersetzt.

c1) Unterabsatz 5 wird gestrichen.

## b) Die Nrn. 8 und 9 werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnungen gestrichen.

## 32. Die SR 2 b werden wie folgt geändert:

## a) In Nr. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „Unterabs. 2“ durch die Worte „Unterabs. 3“ ersetzt.

## b) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
„Zu § 15 Abs. 6a – Bereitschaftsdienst –“

## bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Unterabsatz 1 wird Absatz 1 und erhält die folgende Fassung:

„(1) Für Angestellte, denen überwiegend die Betreuung oder Erziehung der untergebrachten Personen obliegt, gilt § 15 Abs. 6a mit den Maßgaben der Absätze 2 und 3.“

bbb) Unterabsatz 2 wird Absatz 2.

## cc) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält die folgende Fassung:

„(3) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v. H. als Arbeitszeit gewertet.“

Leistet der Angestellte in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden über acht hinausgehenden Bereitschaftsdienstes zusätzlich mit 15 v. H. als Arbeitszeit gewertet.“

dd) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

## 33. Nr. 8 SR 2 c wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Zu § 15 Abs. 6a und 6b – Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft –“

b) Der Wortlaut der Absätze 1, 3 und 4 wird gestrichen.

c) In Absatz 6 werden die Unterabsätze 1, 4 und 5 gestrichen und im neuen Unterabsatz 3 Satz 1 nach

dem Wort „Vergütung“ die Worte „für Rufbereitschaft“ eingefügt.

d) In Absatz 7 Unterabs. 5 Satz 2 werden die Worte „Absatzes 4“ durch die Worte „§ 15 Abs. 6a Unterabs. 3“ ersetzt.

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 3 werden die Worte „Unterabs. 2“ durch die Worte „Unterabs. 1“ ersetzt.

b) In Unterabsatz 4 Satz 2 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „§ 15 Abs. 6a Unterabs. 3“ ersetzt.

c) Unterabsatz 5 wird gestrichen.

## 34. Die SR 2 d werden wie folgt geändert:

a) In Nr. 11 Abs. 4 Unterabs. 1 werden die Worte „§ 10 Abs. 3“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.

b) Nr. 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 2 Satz 2 werden die Worte „§ 21 Abs. 4“ durch die Worte „§ 19 Abs. 4“ ersetzt.

bb) Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AUV genannten“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AUV bezeichneten“, die Worte „§§ 2 bis 6“ durch die Worte „§§ 2 bis 5“ und die Worte „§ 6a“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1“ ersetzt; in Satz 3 werden die Worte „§ 21“ durch die Worte „§ 19“ ersetzt.

In Absatz 2 werden die Worte „§ 21“ durch die Worte „§ 19“ und die Worte „aus einem in § 63 Abs. 5 Satz 3 Buchst. c oder der Protokollnotiz hierzu genannten Grund“ durch die Worte „wegen Bezugs eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes oder einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ ersetzt.

cc) Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 5“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 und 4“, in Satz 2 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“ und die Worte „§ 13“ durch die Worte „§ 12“ und in Satz 3 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

In Absatz 2 werden die Worte „§ 21“ durch die Worte „§ 19“ ersetzt.

## 35. Die SR 2 e I werden wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „einen“ ersetzt.

b) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Zu § 15 Abs. 6a und 6b und zu §§ 17 und 35 – Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft – Überstunden – Zeitzuschläge – Überstundenvergütung –“

bb) Der Wortlaut des Absatzes 1 wird gestrichen.

cc) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wird mit 50 v. H. als Arbeitszeit gewertet.“

dd) In Absatz 3 werden Satz 1 sowie in Satz 2 das Wort „Die“ gestrichen.

ee) Der Wortlaut des Absatzes 4 wird gestrichen.

ff) In Absatz 6 werden in Satz 1 die Worte „gelten die Regelungen des Anhangs“ durch die Worte „gilt Anlage 4“ und in Satz 2 die Worte „gelten die Absätze 3 bis 5 des Anhangs“ durch die Worte „gilt § 1 Abs. 3 bis 5 der Anlage 4“ ersetzt.

cc) In Nr. 9 werden die Absatzbezeichnungen „(1)“ und „Absatz 2“ gestrichen.

d) Nr. 11 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

e) Der Anhang wird gestrichen.

## 36. Die SR 2 e II werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Absatz 5 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 wird gestrichen.
  - bb) Der Wortlaut des Absatzes 6 wird gestrichen.
- b) In Nr. 5 Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte „der Anhang zu den Sonderregelungen 2 e I“ durch die Worte „die Anlage 4“ und in Satz 2 die Worte „gelten die Absätze 3 bis 5 des Anhangs“ durch die Worte „gilt § 1 Abs. 3 bis 5 der Anlage 4“ ersetzt.

## 37. Die SR 2 e III werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 8 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
„Zu § 15 Abs. 6a und 6b und zu § 17 – Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft – Überstunden –“.
  - bb) Abschnitt B wird wie folgt geändert:
    - aaa) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:  
„(1) Für Ärzte, Angestellte im Pflegedienst, die unter Abschnitt A der Anlage 1b zum BAT fallen, Angestellte im medizinisch-technischen Dienst (z. B. medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, medizinisch-technische Radiologieassistenten, Arzthelferinnen, medizinisch-technische Gehilfen) und Angestellte im pharmazeutisch-technischen Dienst (z. B. pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekenhelfer) gilt § 15 Abs. 6a und 6b mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 8.“
    - bbb) Der Wortlaut der Absätze 3 und 4 wird gestrichen.
    - ccc) In Absatz 6 werden die Unterabsätze 1, 4 und 5 gestrichen und im neuen Unterabsatz 3 Satz 1 nach dem Wort „Vergütung“ die Worte „für Rufbereitschaft“ eingefügt.
    - ddd) In Absatz 7 Unterabs. 5 Satz 2 werden die Worte „Absatzes 4“ durch die Worte „§ 15 Abs. 6a Unterabs. 3“ ersetzt.
    - eee) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
      - a) In Unterabsatz 3 werden die Worte „Unterabs. 2“ durch die Worte „Unterabs. 1“ ersetzt.
      - b) In Unterabsatz 4 Satz 2 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „§ 15 Abs. 6a Unterabs. 3“ ersetzt.
      - c) Unterabsatz 5 wird gestrichen.
  - cc) In Abschnitt C werden in Satz 1 die Worte „der Anhang zu den Sonderregelungen 2 e I“ durch die Worte „die Anlage 4“ und in Satz 2 die Worte „gelten die Absätze 3 bis 5 des Anhangs“ durch die Worte „gilt § 1 Abs. 3 bis 5 der Anlage 4“ ersetzt.
  - b) Die Nrn. 12 und 14 werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnungen gestrichen.

## 38. Die SR 2 f I werden wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Worte „Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie“ ersetzt und die Worte „sowie der Besatzungen der Feuerschiffe“ gestrichen.
- b) In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Worte „Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie“ ersetzt und die Worte „sowie der Besatzungen der Feuerschiffe“ (SR 2 f II)“ gestrichen.
- c) In Nr. 3 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „§ 15 Abs. 6 Satz 3“ durch die Worte „§ 15 Abs. 6 Unterabs. 2 Satz 2“ ersetzt.

## 39. Die SR 2 f II werden gestrichen.

## 40. Die SR 2 g werden wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Worte „Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „Deutschen Hydrographischen Instituts (DHI)“ durch die Worte „Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie (BSH)“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 Abs. 5 werden die Worte „DHI“ durch die Worte „BSH“ ersetzt.

## 41. Die SR 2 h werden wie folgt geändert:

- a) In Nr. 5 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
- b) Nr. 8 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der Wortlaut des Absatzes 2 wird gestrichen.
  - bb) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

## 42. In Nr. 3 SR 2 i wird Absatz 3 gestrichen.

## 43. In Nr. 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b SR 2 k werden nach dem Wort „die“ die Worte „Zulagen nach § 33 a und die“ eingefügt.

## 44. In Nr. 3 Satz 1 SR 2 l werden die Worte „§ 34 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Worte „§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 und Unterabs. 2“ ersetzt.

## 45. Nr. 3 SR 2 n wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
„Zu § 15 Abs. 6a und zu § 17 – Bereitschaftsdienst – Überstunden –“
- b) In Abschnitt A werden der Wortlaut des Absatzes 1 und Absatz 3 gestrichen.

## 46. Die SR 2 o werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
„Zu § 15 Abs. 6b und zu § 17 – Rufbereitschaft – Überstunden –“
  - bb) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Rufbereitschaft darf bis zu höchstens zehn Tagen im Monat, in Ausnahmefällen bis zu höchstens 30 Tagen im Vierteljahr angeordnet werden.“
- b) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
„Zu § 33 und § 33 a – Zulagen – Wechselschicht- und Schichtzulagen –“
  - bb) Absatz 2 in der für den Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung wird gestrichen.

- cc) Absatz 2 in der für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung erhält folgende Fassung:  
„(2) Angestellte im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, die ständig Wechselschichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6) oder Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten haben, erhalten nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages eine Wechselschicht- bzw. Schichtzulage; § 33 a gilt nicht.“

## 47. Der einzige Satz in Nr. 8 SR 2 s erhält die folgende Fassung:

„Anstelle des in § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 genannten Betrages tritt der Betrag von 52,- DM; Unterabsatz 1 Satz 2 der genannten Vorschrift gilt nicht.“

## 48. Die SR 2 t werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
„Zu § 15 Abs. 6b und § 17 – Rufbereitschaft – Überstunden –“

- bb) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:  
 „(1) Anstelle des § 15 Abs. 6b Unterabs. 2 bis 4 gilt folgendes:

Die Vergütung für Rufbereitschaft und der während der Rufbereitschaft anfallenden Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird bezirklich oder örtlich geregelt. Dabei hat der Angestellte bei Heranziehung zur Arbeit aus der Rufbereitschaft Anspruch auf Vergütung für eine bezirklich festzulegende Mindestarbeitszeit; bei mehrmaliger Heranziehung zur Arbeit wird die Mindestarbeitszeit nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Statt der Vergütung der während der Rufbereitschaft angefallenen Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit kann für die Stunden, die nach der bezirklichen oder örtlichen Regelung (Unterabsatz 1) für die Vergütung maßgebend wären, Freizeitausgleich gewährt werden. Für den Freizeitausgleich gilt § 15 Abs. 6a Unterabs. 3 entsprechend.“

- b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
 „Zu § 33 und § 33a – Zulagen – Wechselschicht- und Schichtzulagen –“  
 bb) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach Nr. 3“ durch die Worte „der Rufbereitschaft“ ersetzt.  
 cc) In Absatz 3 werden das Wort „Vollbeschäftigte“ gestrichen und nach dem Wort „Schichtzulage“ die Worte „; § 33a gilt nicht“ eingefügt.

49. Die SR 2u werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
 „Zu § 15 Abs. 6b und § 17 – Rufbereitschaft – Überstunden –“  
 bb) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Anstelle des § 15 Abs. 6b Unterabs. 2 bis 4 gilt folgendes:

Die Vergütung für Rufbereitschaft und der während der Rufbereitschaft anfallenden Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird bezirklich oder örtlich geregelt. Dabei hat der Angestellte bei Heranziehung zur Arbeit aus der Rufbereitschaft Anspruch auf Vergütung für eine bezirklich festzulegende Mindestarbeitszeit; bei mehrmaliger Heranziehung zur Arbeit wird die Mindestarbeitszeit nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Statt der Vergütung der während der Rufbereitschaft angefallenen Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit kann für die Stunden, die nach der bezirklichen oder örtlichen Regelung (Unterabsatz 1) für die Vergütung maßgebend wären, Freizeitausgleich gewährt werden. Für den Freizeitausgleich gilt § 15 Abs. 6a Unterabs. 3 entsprechend.“

- b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
 „Zu § 33 und § 33a – Zulagen – Wechselschicht- und Schichtzulagen –“  
 bb) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach Nr. 3“ durch die Worte „der Rufbereitschaft“ ersetzt.  
 cc) In Absatz 3 werden das Wort „Vollbeschäftigte“ gestrichen und nach dem Wort „Schichtzulage“ die Worte „; § 33a gilt nicht“ eingefügt.

50. Die SR 2v werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
 „Zu § 15 Abs. 6b und § 17 – Rufbereitschaft – Überstunden –“

- bb) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Anstelle des § 15 Abs. 6b Unterabs. 2 bis 4 gilt folgendes:

Die Vergütung für Rufbereitschaft und der während der Rufbereitschaft anfallenden Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird bezirklich oder örtlich geregelt. Dabei hat der Angestellte bei Heranziehung zur Arbeit aus der Rufbereitschaft Anspruch auf Vergütung für eine bezirklich festzulegende Mindestarbeitszeit; bei mehrmaliger Heranziehung zur Arbeit wird die Mindestarbeitszeit nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Statt der Vergütung der während der Rufbereitschaft angefallenen Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit kann für die Stunden, die nach der bezirklichen oder örtlichen Regelung (Unterabsatz 1) für die Vergütung maßgebend wären, Freizeitausgleich gewährt werden. Für den Freizeitausgleich gilt § 15 Abs. 6a Unterabs. 3 entsprechend.“

- b) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
 „Zu § 33 und § 33a – Zulagen – Wechselschicht- und Schichtzulagen –“  
 bb) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach Nr. 4“ durch die Worte „der Rufbereitschaft“ ersetzt.  
 cc) In Absatz 2 werden das Wort „Vollbeschäftigte“ gestrichen und nach dem Wort „Schichtzulage“ die Worte „; § 33a gilt nicht“ eingefügt.

51. Die Nr. 2 der SR 2x wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Zu §§ 15 bis 17, 33a und 35 – Arbeitszeit – Wechselschicht- und Schichtzulagen – Zeitzuschläge, Überstundenvergütung –“

- b) In Satz 1 werden die Worte „15 bis 17“ durch die Worte „15 bis 17, 33a“ ersetzt.

52. Nr. 4 SR 2z1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Zu § 15 Abs. 6a und 6b und zu §§ 17 und 35 – Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft – Überstunden – Zeitzuschläge, Überstundenvergütung –“

- b) Der Wortlaut der Absätze 1 und 4 wird gestrichen.

- c) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wird mit 50 v. H. als Arbeitszeit gewertet.“

- d) In Absatz 3 werden Satz 1 und in Satz 2 das Wort „Die“ gestrichen.

53. Die SR 2z2 werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
 „Zu § 15 Abs. 6a und 6b und zu §§ 17 und 35 – Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft – Überstunden – Zeitzuschläge, Überstundenvergütung –“

bb) Der Wortlaut der Absätze 1, 3 und 4 wird gestrichen.

cc) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wird mit 50 v. H. als Arbeitszeit gewertet.“

dd) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Bei Angestellten in Warnämtern dürfen Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft – auch zusammen – nicht mehr als zwölfmal im Monat angeordnet werden; diese zeitliche Einschränkung gilt nicht für Zeiten erhöhter Bereitschaft im Bereich des Bundesamtes. Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in der Zeit vom

Dienstende am Samstag bis zum Dienstbeginn am Montag sowie in der Zeit vom Dienstende vor einem Wochenfeiertag bis zum Dienstbeginn am Tage nach dem Wochenfeiertag gelten als zweimaliger Bereitschaftsdienst oder als zweimalige Rufbereitschaft. Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft über zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Feiertage gelten als viermaliger Bereitschaftsdienst bzw. viermalige Rufbereitschaft.“

- ee) In Absatz 6 werden in Satz 1 die Worte „der Anhang zu den Sonderregelungen 2 e I“ durch die Worte „die Anlage 4“ und in Satz 2 die Worte „gelten die Absätze 3 bis 5 des Anhangs“ durch die Worte „gilt § 1 Abs. 3 bis 5 der Anlage 4“ ersetzt.

b) Nr. 7 wird gestrichen.

54. Die SR 2 z 3 werden gestrichen.

55. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Eingangssatz werden die Worte „des Anhangs zur“ durch die Worte „der Nr. 5 Abs. 6“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 Buchst. a werden in Satz 2 die Worte „Nr. 5 Abs. 1 Buchst. a SR 2 e I“ durch die Worte „§ 15 Abs. 6 a und die Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit“ und in Satz 3 die Worte „§§ 17 und 35“ durch die Worte „§§ 17, 33 a und 35“ ersetzt.

b) § 2 erhält die folgende Fassung:

### § 2

#### Übergangsvorschriften

(1) Innerhalb des über den 31. März 1991 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses

- a) bleibt die vor dem 1. April 1991 erreichte Beschäftigungs- und Dienstzeit unberührt;
- b) gilt § 39 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 BAT nicht für ein vor dem 1. Januar 1992 eintretendes Jubiläum;
- c) bleiben Aufwendungen im Sinne des § 40 Satz 2 BAT bis zum 31. Dezember 1992 weiter beihilfefähig, wenn für solche Aufwendungen für dieselbe Person vor dem 1. April 1991 Beihilfe zu gewähren war;
- d) finden § 62 Abs. 2 bis 4 und § 63 BAT in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung Anwendung, wenn der Angestellte vor dem 1. Januar 1993 ausscheidet und am Tage des Ausscheidens die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 BAT in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung erfüllt.

(2) Eine am 15. März 1991 bestehende örtliche/bezirkliche Regelung, die auf der bisherigen Rechtsprechung des BAG zu § 15 Abs. 7 BAT beruht und zusätzliche Geldleistungen oder zusätzliche Freizeit vorsieht, wird für die vom Geltungsbereich dieser Regelung erfassten Arbeitnehmergruppen durch das Inkrafttreten der Neufassung des Satzes 2 der Protokollnotiz zu § 15 Abs. 7 BAT nicht berührt.

### § 3

#### Aufhebung von Tarifverträgen

(1) Der Tarifvertrag über die Zahlung von Wechselschichtzulagen vom 9. November 1961 (Bund) wird aufgehoben.

(2) Der Tarifvertrag über die Zahlung von Wechselschichtzulagen gemäß Nr. 6 Abs. 2 SR 2 o BAT vom 3. Oktober 1967 (TdL) wird aufgehoben.

### § 4 Änderung sonstiger Tarifverträge

1. In § 3 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten des Bundes vom 21. Juni 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 26. Juni 1990, wird das Wort „Wechselschichtarbeit“ durch die Worte „Wechselschicht- und Schichtarbeit“ ersetzt.
2. In § 3 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 26. Juni 1990, wird das Wort „Wechselschichtarbeit“ durch die Worte „Wechselschicht- und Schichtarbeit“ ersetzt.
3. In § 3 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte beim Bundesamt für Sicherheit in der Informations-technik vom 14. Dezember 1990 wird das Wort „Wechselschichtarbeit“ durch die Worte „Wechselschicht- und Schichtarbeit“ ersetzt.

### § 5 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 32 Buchst. b Doppelbuchst. cc mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1991

#### B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Mit dem Tarifvertrag, der im wesentlichen am 1. April 1991 in Kraft getreten ist, werden insbesondere
  - der Geltungsbereich des BAT in Bezug auf nicht-vollbeschäftigte Angestellte (§ 3 Buchst. n) erheblich erweitert
  - tarifliche Regelungen zur Rufbereitschaft und zum Bereitschaftsdienst im Mantelteil vereinbart
  - eine Wechselschicht- und Schichtzulage im Mantelteil tariflich vereinbart.

Die Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1981 – SMBI. NW. 20310 –, werden mit besonderem RdSchreiben an die geänderte Rechtslage angepaßt.

2. Auf die Änderung in § 1 Nr. 8 Buchst. c sowie auf die Übergangsvorschrift in § 2 Abs. 1 Buchst. d wird besonders hingewiesen. Zur zusätzlichen Freizeit i. S. der Besitzstandsregelung gehören nach einer Niederschriftserklärung der Tarifvertragsparteien auch Zeitgutschriften, die in die Arbeitszeit eingerechnet sind. Soweit innerhalb des Dienststellen-/Betriebsgeländes das Erreichen der Arbeitsstelle für den Angestellten mit außergewöhnlichem Zeitaufwand verbunden ist (vgl. dazu z. B. die Regelung in Nr. 4 Abs. 2 SR 2 e I BAT), sollen angemessene Sonderregelungen vereinbart werden. Bei Bedarf bitte ich, der Finanzminister, um entsprechenden Bericht.
3. Aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 2 wird der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 20. 11. 1987 – SMBI. NW. 203302 – aufgehoben.

– MBl. NW. 1991 S. 931.

20310

#### Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 28. Dezember 1990

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100 – 4.54 – IV 1 –  
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.20.00 – 1/91 –  
v. 31. 5. 1991

#### A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die zum 31. Dezember 1983 gekündigte Anlage 1 a zum BAT, bekannt-

gegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 24. 2. 1981 – SMBI. NW. 20310 –, mit Ausnahme des Teils II Abschn. N mit Wirkung ab 1. Januar 1991 wieder in Kraft gesetzt und gleichzeitig geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
zur Änderung der Anlage 1a zum BAT  
vom 28. Dezember 1990**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits  
und\*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Wiederinkraftsetzung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Die zum 31. Dezember 1983 für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder gekündigte Anlage 1a zum BAT wird mit Ausnahme des Teils II Abschn. N wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

**Änderung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Die nach § 1 wieder in Kraft gesetzte Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) vom 4. November 1983, wird wie folgt geändert:

I.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Teil II wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt B erhält die folgende Fassung:  
„B. Angestellte in der Datenverarbeitung (DV)“
- b) Die folgenden Abschnitte Q und R werden angefügt:  
„Q. Meister, Grubenkontrolleure, technische Ange-  
stellt mit besonderen Aufgaben  
R. Schwimmeister, Schwimmeistergehilfen“

2. In Teil IV erhält der Abschnitt D die folgende Fassung:

- „D. Angestellte im nautischen und schiffsmaschinen-  
technischen Dienst der Länder Baden-Württemberg und Hessen, der Häfen- und Schifffahrtsver-  
waltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen, der Wasserwirtschaftsver-  
waltung des Landes Nordrhein-Westfalen, des Landes Schleswig-Holstein“

<sup>\*)</sup> Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand –,
- diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- und
- der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

II.

Die Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen werden wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Für Angestellte, deren Tätigkeit außerhalb der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 1 und 1a bis 1e des Allgemeinen Teils in besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale dieser Fallgruppen weder in der Vergütungsgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Vergütungsgruppe.“

- b) Der folgende Unterabsatz wird angefügt:

„Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne daß sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, von ihm miterfaßt werden, sind Angestellte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe eingruppiert. Dies gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die nach Zeitablauf, nach Bewährung oder bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. Gegenüber den Vergütungsgruppen IIa bzw. IIb, Va, VIa und VIII gelten hierbei die Vergütungsgruppen III, Vc, VII und IXb als nächstniedrigere Vergütungsgruppe.“

2. In Nr. 5 werden die Worte „SR 21“ durch die Worte „SR 21 I“ ersetzt.

III.

Teil I (Allgemeiner Teil) wird wie folgt geändert:

1. Vergütungsgruppe VII wird wie folgt geändert:

- a) Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 27 und 28 erhalten die folgende Fassung:  
„27. Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des Fleischhygienegesetzes nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 28.  
28. Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes in besonderer Stellung nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 29.“

- b) Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 30 wird unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnung gestrichen.

2. Vergütungsgruppe VIII wird wie folgt geändert:

- a) Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 28 und 29 erhalten die folgende Fassung:  
„28. Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des Fleischhygienegesetzes.  
29. Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes in besonderer Stellung.“

- b) Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 31 wird unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnung gestrichen.

3. In Vergütungsgruppe IXb erhält das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 19 die folgende Fassung:

- „19. Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes.“

4. Die Protokollnotizen zum Teil I werden wie folgt geändert:

- a) In der Protokollnotiz Nr. 1 erhält der letzte Absatz die folgende Fassung:

„Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, daß die Abschlußprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Zugangsvoraussetzung erfor-

dert, und für den Abschluß eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. ä. – vorgeschrieben ist.“

- b) In der Protokollnotiz Nr. 26 wird der Text zu Buchstabe c gestrichen.

#### IV.

Teil II (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

- a) Die Allgemeinen Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:  
 aa) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Anhang“ durch die Worte „Anhang 1“ ersetzt.  
 bb) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit in Protokollnotizen eine DV-Aus- oder -Fortbildung entsprechend den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BArz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) gefordert wird, gelten neben diesen bei DV-Aus- oder -Fortbildungen nach den Rahmenrichtlinien für die Aus- und Fortbildung im Bereich der Informationstechnik (IT) in der

öffentlichen Verwaltung (IT-Aus- und Fortbildungsrichtlinien, BAnz Nr. 107 vom 14. Juni 1991) die Modulen der Wissens-/Themenbereiche, die sich aus dem Anhang 2 ergeben. Der Anhang 2 ist Bestandteil dieses Abschnitts.“

- b) Der Anhang wird Anhang 1

- c) Es wird der folgende Anhang 2 angefügt:

#### „Anhang 2

Die Anforderung einer DV-Aus- und -Fortbildung für die Zielgruppen

- DV-Anwendungsorganisator (A)
- Anwendungsprogrammierer (B)
- Ablauf-/Belegungsplaner (C)
- Space-Verwalter (D)
- Job-Vor-/Nachbereiter (E)
- Maschinenbediener (F)
- Gerätebediener (G)

ist erfüllt, wenn sie nach Inhalt und Umfang mindestens den nachstehend aufgeführten Modulen der IT-Aus- und -Fortbildungsrichtlinien (BArz. Nr. 107 vom 14. Juni 1991) in dem in der Übersicht genannten zeitlichen Ausmaß entspricht. Dabei tritt an die Stelle der Themenbereiche Dateiverwaltung und Datenkommunikation der Themenbereich Datenorganisation.

Wissens-/Themenbereich	Modul-Nr.	Bezeichnung	Richtzeit	Zielgruppen					
				A	B	C	D	E	F
<b>1 Grundwissen</b>									
1.2 IT-Grundkenntnisse	1201	Organisation von IT-Anwendungen	1 W	x	x	x	x	x	x
	1202	Aufbau und Funktionen von IT-Systemen	1 W	x	x	x	x	x	x
1.3 Anwendungsmodelle von Standardsoftware	1301	Dokumentenerstellung und -verwaltung	1 T	o	o	.	.	.	.
	1302	Tabellenkalkulation	1 T	o	o	.	.	.	.
	1303	Präsentationsgrafik	1 T	o	o	.	.	.	.
	1304	Informationsspeicherung und -wiedergewinnung	1 T	o	o	.	.	.	.
1.4 Grundlagen des Informationsmanagements	1401	Einführung in das Informationsmanagement	3 T	x	.	.	.	.	.
<b>2 Produktübergreifendes Wissen</b>									
2.1 Planung und Organisation des IT-Einsatzes									
2.1.1 Methodisches Vorgehen und Projektorganisation	2111	Planung und Entwicklung von IT-Anwendungen	1 W	x	.	.	.	.	.
2.1.2 Planungs- und Organisationstechniken	2121	Erhebungs-, Analyse- und Darstellungstechniken	2 W	x	.	.	.	.	.
	2122	Kreativitätstechniken	3 T	o	.	.	.	.	.
	2123	Bewertungstechniken	3 T	x	.	.	.	.	.
2.2 Systementwicklung									
2.2.1 Systementwurf	2211	Methoden des Systementwurfs	2 W	x	.	.	.	.	.
	2212	Entwurf von Dialoganwendungen	1 W	x	x	.	.	.	.
	2213	Systemgestaltung mit Standardsoftware nach Anwendungsmodellen	3 T	x	x	.	.	.	.
	2214	Masken- und Vordruckentwurf	3 T	x	x	.	.	.	.
2.2.2 Programmierung	2221	Programmier- und Verarbeitungslogik	1 W	x	x	.	.	.	.
	2222	Methoden des Programmierungswurfs	1 W	x	x	.	.	.	.
	2223	Programmiersprachen z. B. COBOL, PL/1, C, ASSEMBLER (Richtzeit je Programmiersprache einschließlich Praktikum)	6 W	x	x	.	.	.	.
2.2.3 Datenorganisation	2231	Dateiorganisation	3 T	x	x	x	x	x	.
	2232	Datenbanksysteme	3 T	x	x	o	o	o	.
	2233	Datenbankdesign	1 W	x	x	.	.	.	.

Wissens-/Themenbereich	Modul-Nr.	Bezeichnung	Richtzeit	Zielgruppen						
				A	B	C	D	E	F	G
2.2.4 Entwurf von wissensbasierten Systemen	2241	Expertensysteme (Grundlagen)	3 T	o	o	.	.	.	.	.
2.2.5 Qualitätssicherung	2251	Softwarequalitätssicherung	3 T	o	o	.	.	.	.	.
	2252	Testmethodik	3 T	x	x	.	.	.	.	.
	2253	Systemabnahme	2 T	o	o	.	.	.	.	.
	2254	Verfahrensfortschreibung und -pflege	2 T	o	o	.	.	.	.	.
		Praktika/Training zu den Wissens-/Themenbereichen 2.1 und 2.2 nach Schwerpunkten	6 W	x	.	.	.	.	.	.
			3 W	.	x	.	.	.	.	.
2.3 Kommunikationstechnik	2311	Grundlagen der Kommunikationstechnik	1 W	x	x	x	x	x	x	.
	2312	Normung und Standardisierung auf dem Gebiet der Kommunikationstechnik	2 T	o	o	.	.	.	.	.
	2313	Öffentliche Netze und Dienste	2 T	o	o	.	.	.	.	.
	2314	Private Netze und Dienste	2 T	o	o	.	.	.	.	.
	2315	Kommunikationsschnittstellen und -protokolle	2 T	o	o	.	.	.	.	.
2.4 Rechtliche Aspekte des IT-Einsatzes	2411	Informationstechnik und Recht (außer Datenschutzrecht)	3 T	o	o	.	.	.	.	.
	2412	Datenschutzrecht und Praxis des Datenschutzes	3 T	x	x	x	x	x	x	x
2.5 Betrieb von IT-Systemen										
2.5.1 Organisatorische Grundlagen des Betriebes von IT-Systemen	2511	Betrieb von IT-Systemen in Rechenzentren	3 T	o	.	x	x	x	x	x
	2512	Betrieb von IT-Systemen außerhalb von Rechenzentren	3 T	o	.	x	x	x	.	.
2.5.2 Sicherheit beim Betrieb von IT-Systemen	2521	Grundlagen der IT-Sicherheit	3 T	x	x	x	x	x	x	x
	2522	Konzepte und Maßnahmen zur IT-Sicherheit beim Betrieb von IT-Systemen in Rechenzentren	2 T	o	.	o	o	o	o	o
	2523	Konzepte und Maßnahmen zur IT-Sicherheit beim Betrieb von IT-Systemen außerhalb von RZ	2 T	o	.	o	o	o	.	.
	2524	Konzepte und Maßnahmen zur IT-Sicherheit in Netzen und bei Diensten	2 T	o	.	o	o	o	o	o
2.6 Trends und Entwicklungen	2601	Trends und Perspektiven in der IT	2 T	x	x	.	.	.	.	.
3 Produktbezogenes Wissen										
3.1 Software										
3.1.1 Betriebssysteme	311 x		H	o	x	x	x	x	x	.
3.1.2 Betriebssystemnahe SW	312 x		H	o	x	x	x	x	x	.
3.1.3 Datenbanksysteme	313 x		H	o	x	o	o	o	o	.
3.1.4 Kommunikations- und Netzwerksoftware	314 x		H	.	o	o	o	o	o	.
3.1.5 Anwendungsentwicklungssoftware	315 x		H	x	x	.	.	.	.	.
3.1.6 Bürokommunikationssoftware	316 x		H	o	o	.	.	.	.	.
3.1.7 Graphiksoftware	317 x		H	o	o	.	.	.	.	.
3.1.8 Entwicklungswerkzeuge für Expertensysteme	318 x		H	o	o	.	.	.	.	.

## Zeichenerklärung:

T = Tag(e)

W = Woche(n)

H = hersteller-/systemabhängig (keine Richtzeitangabe)

x = erforderlich

o = nach Bedarf

Bei der Bezifferung der Richtzeiten wird von 7 Unterrichtsstunden à 45 Minuten je vollen Arbeitstag ausgegangen. Unter Berücksichtigung von Kürzungen an Montagen (Anreise) und an Freitagen (Abreise) werden bei Richtzeiten, die in Wochen festgelegt sind, 30 Unterrichtsstunden à 45 Minuten je Woche angesetzt.

2. In der Protokollnotiz Nr. 4 zu Abschnitt J Unterabschn. II wird der Klammerzusatz zu Buchstabe a gestrichen.

**Abschnitte V bis IX**

Die Änderungen in den Abschnitten V bis IX betreffen nur den Bereich des Bundes; von einem Abdruck der Vereinbarung wird daher abgesehen.

**X.**

Teil IV Abschn. A Unterabschn. III wird wie folgt geändert:

- 0.1 In Nr. 2 der Vorbemerkungen wird das Wort „überwiegend“ durch die Worte „mindestens zur Hälfte“ ersetzt.

1. Die Vergütungsgruppe IVb erhält die folgende Fassung:

**„Vergütungsgruppe IVb“**

1. Angestellte nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 3.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

2. Angestellte nach mehrjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 4 oder 5.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

2. In Vergütungsgruppe Vb erhalten die Fallgruppen 1 bis 3 die folgende Fassung:

1. Angestellte nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 3.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 5)

2. Angestellte nach mehrjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 5 oder 7.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

3. Angestellte nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 6.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

3. Die Vergütungsgruppe Vc erhält die folgende Fassung:

**„Vergütungsgruppe Vc“**

1. Angestellte nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4 und 5)

2. Angestellte nach mehrjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3 oder 6.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

3. Angestellte nach einer mindestens zwölfmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 4.

4. Angestellte nach einer mindestens zwölfmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 5.

5. Angestellte nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 7.

6. Angestellte nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 8.

7. Angestellte nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 9.

4. Die Vergütungsgruppe VIb wird wie folgt geändert:

- a) Die Fallgruppen 1 bis 3 erhalten die folgende Fassung:

1. Angestellte nach einer mindestens zwölfmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1.

2. Angestellte nach einer mindestens zwölfmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2.

3. Angestellte nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3.

- b) Die Fallgruppe 6 wird durch die folgenden Fallgruppen 6 bis 9 ersetzt:

6. Angestellte nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 4.

7. Angestellte, die sich dadurch aus der Fallgruppe 4 herausheben, daß sie auch Ausführungen bis zur Dauer von einer Minute inhaltlich richtig aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt mündlich übertragen.

8. Angestellte, die in mehr als zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

9. Angestellte, die sich dadurch aus der Fallgruppe 4 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang alleinverantwortlich in zwei fremden Sprachen Druckkorrekturen vornehmen.

5. Der Vergütungsgruppe VII werden die folgenden Fallgruppen 3 und 4 angefügt:

3. Angestellte, die sich dadurch aus der Fallgruppe 1 herausheben, daß sie auch Ausführungen bis zur Dauer von einer Minute inhaltlich richtig aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt mündlich übertragen.

4. Angestellte, die sich dadurch aus der Fallgruppe 1 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang alleinverantwortlich in einer fremden Sprache Druckkorrekturen vornehmen.

6. Den Protokollnotizen werden die folgenden Nrn. 3 bis 5 angefügt:

- Nr. 3 Auf die Bewährungszeit werden von den für die Eingruppierung nach Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 3 geforderten, in der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 4 zurückgelegten mindestens zwölfmonatigen Einarbeitungszeiten sechs Monate angerechnet.

- Nr. 4 Auf die Bewährungszeit werden von den für die Eingruppierung nach Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 geforderten, in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 zurückgelegten mindestens zwölfmonatigen Einarbeitungszeiten sechs Monate angerechnet.

- Nr. 5 Werden dem Angestellten aus zwingenden dienstlichen Gründen bei einer Auslandsvertretung Tätigkeiten einer niedrigeren Vergütungsgruppe dieses Unterabschnitts übertragen, bleibt die Eingruppierung für die Dauer von höchstens vier Jahren unberührt, wenn der Angestellte unmittelbar vorher mindestens vier Jahre ununterbrochen aufgrund dieser Fallgruppe eingruppiert war. Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen entsprechend angewendet werden, wenn der Anteil der unter diesen Unterabschnitt fallenden Tätigkeiten bei einer Auslandsvertretung 50 v. H. der gesamten auszuübenden Tätigkeit nicht erreicht.

**XI.**

Teil IV Abschn. D wird wie folgt geändert:

1. Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 4 erhält die folgende Fassung:

4. Kapitän mit Patent AM auf dem Forschungsschiff „Alkor“.

2. Die Vergütungsgruppe Vb wird wie folgt geändert:

- a) Die folgende Fallgruppe 5 wird eingefügt:

5. Erster Steuermann mit Patent AM auf dem Forschungsschiff „Alkor“, wenn er sich als solcher in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit in der Vergütungsgruppe Vc bewährt hat.

- b) Die bisherigen Fallgruppen 5 und 6 werden Fallgruppen 6 und 7.

- c) Die folgende Fallgruppe 8 wird angefügt:

8. Wachmaschinist mit Patent CMa auf dem Forschungsschiff „Alkor“, wenn er sich als solcher in

einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit in der Vergütungsgruppe Vc bewährt hat.“

3. Die Vergütungsgruppe Vc wird wie folgt geändert:

- a) Es werden die folgenden Fallgruppen 5 und 6 eingefügt:
- „5. Erster Steuermann mit Patent AM auf dem Forschungsschiff „Alkor“.
6. Zweiter Steuermann mit Patent AM auf dem Forschungsschiff „Alkor“, wenn er sich als solcher in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit in der Vergütungsgruppe VIb bewährt hat.“
- b) Die bisherigen Fallgruppen 5 und 6 werden Fallgruppen 7 und 8.
- c) Die bisherige Fallgruppe 7 wird durch die folgende Fallgruppe 9 ersetzt:
- „9. Wachmaschinist mit Patent CMA auf dem Forschungsschiff „Alkor“.“

4. Die Vergütungsgruppe VIb wird wie folgt geändert:

- a) In Fallgruppe 2 werden
- in Buchstabe c das Komma durch einen Punkt ersetzt und
  - der Buchstabe d gestrichen.
- b) Die Fallgruppe 5 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Fallgruppen 6 und 7 werden Fallgruppen 5 und 6.
- d) Es wird die folgende Fallgruppe 7 eingefügt:
- „7. Zweiter Steuermann mit Patent AM auf dem Forschungsschiff „Alkor“.“
- e) In Fallgruppe 8 werden
- in Buchstabe p das Komma durch einen Punkt ersetzt und
  - der Buchstabe q gestrichen.
- f) Die Fallgruppe 9 wird gestrichen.
- g) Die bisherigen Fallgruppen 10 und 11 werden Fallgruppen 9 und 10.

5. In Vergütungsgruppe VII wird die Fallgruppe 8 gestrichen.

6. Die Gegenüberstellung der Patente in der Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

- a) Die beiden Zeilen mit der Gegenüberstellung jeweils des Patents AM mit den früheren Patenten A 5 + A 4 und dem früheren Patent A 5 erhalten die folgende Fassung:

AM A 5 + A 4  
in der Fallgruppe 4 der Vergütungsgruppe IVb, in den Fallgruppen 5 und 6 der Vergütungsgruppe Vb und in den Fallgruppen 4 und 5 der Vergütungsgruppe Vc

AM A 5  
in den Fallgruppen 6 und 7 der Vergütungsgruppe Vc und in den Fallgruppen 6 und 7 der Vergütungsgruppe VIb

- b) Die Zeile mit der Gegenüberstellung des Patents AK mit dem früheren Patent A 3 erhält die folgende Fassung:

AK A 3  
in der Fallgruppe 4 Buchst. d der Vergütungsgruppe Vb, in den Fallgruppen 1 Buchst. a, 3 Buchst. a, e, g und h der Vergütungsgruppe Vc sowie in den Fallgruppen 1, 2 Buchst. b und c, 3 Buchst. b, f und i der Vergütungsgruppe VIb

7. Der Anhang erhält die folgende Fassung:\*)

„Verzeichnis

der Schiffe und schwimmenden Geräte der Länder Baden-Württemberg und Hessen, der Häfen- und Schiff-

fahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen, der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Landes Schleswig-Holstein

Name des Schiffes oder Gerätes	Art des Schiffes oder Gerätes	Maschinenleistung (in PS)	Bei Geräten der Gerätekategorie 5: Hubkraft (in t)	Gültig ab	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Land Nordrhein-Westfalen

Schiffsklasse 1

Bussard	Stromaufsichts- und Schleppboot	370	-	1. 11. 1971	-
---------	---------------------------------	-----	---	-------------	---

Schiffsklasse 3

Max Prüss	Labor- und Bereisungsschiff	708	-	13. 11. 1987	-
-----------	-----------------------------	-----	---	--------------	---

\*) auf Veröffentlichung der Übersichten, die die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein betreffen, wurde verzichtet.

§ 3  
Übergangsvorschrift zu Teil IV Abschn. A Unterabschn. III der Anlage 1 a zum BAT (Bund/TdL)

Die Vergütung (§ 26 BAT) der unter Teil IV Abschn. A Unterabschn. III der Anlage 1 a zum BAT (Bund/TdL) fallenden Angestellten, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, und die am 31. Dezember 1990 Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten haben, als der Vergütungsgruppe, in der sie nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht beeinträchtigt.

§ 4  
Übergangsvorschrift für die unter das Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten fallenden Angestellten

Auf die Angestellten, die unter das Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) fallen, werden bis zu einer anderweitigen tariflichen Regelung die Tätigkeitsmerkmale für Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung des Teils II Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT (Bund/TdL) angewendet.

§ 5  
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bonn, den 28. Dezember 1990

B.

Die Vergütungsordnung (Anlagen 1 a und 1 b) zum BAT war von der Arbeitgeberseite (Bund und Tarifgemeinschaft deutscher Länder) im Zusammenhang mit der Absenkung der Eingangsvergütung zum 31. Dezember 1983 gekündigt worden. Die Anlage 1 b ist mit dem 57. Änderungs-TV zum BAT vom 3. April 1987 mit Wirkung ab 1. 4. 1987 und die Anlage 1 a mit dem Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 28. Dezember 1990 mit Ausnahme des Teils II Abschn. N mit Wirkung ab 1. 1. 1991 wieder in Kraft gesetzt worden.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird Abschnitt II des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 24. 4. 1981 (SMBI. NW. 20310) - wie folgt geändert und ergänzt:

## 1. Nummer 37 a wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Buchstabe a erhält der 1. Unterabsatz die folgende Fassung:
  - a) Die Vergütungsordnung (Anlagen 1 a und 1 b) zum BAT, die vom Bund und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder im Zusammenhang mit der Absenkung der Eingangsvergütung zum 31. Dezember 1983 gekündigt worden war, ist bzgl. der Anlage 1 b mit dem 57. Änderungs-TV zum BAT vom 3. April 1987 mit Wirkung ab 1. April 1987 und bzgl. der Anlage 1 a mit dem Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 28. Dezember 1990 mit Ausnahme des Teils II Abschn. N mit Wirkung ab 1. Januar 1991 wieder in Kraft gesetzt worden.
  - b) In der Erläuterung „Zu Nr. 1 der Vorbemerkungen“ wird der folgende Text als neuer Unterabsatz angefügt:  
Der durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 28. Dezember 1990 mit Wirkung ab 1. Januar 1991 angefügte neue Unterabsatz 3 baut im wesentlichen auf der bisher schon im Wege der außertariflichen Lückenausfüllung zugelassenen Regelung auf, die nunmehr unter Einbeziehung von Aufstiegsmerkmalen (Satz 2) verbindlich vorgeschrieben wird. Tätigkeitsmerkmale für Angestellte „in der Tätigkeit von ...“ (vgl. z. B. Teil II Abschn. D Verg. Gr. VIII Fallgruppen 1 – 11) bleiben unberührt.
  - c) In der Erläuterung „Zu Nr. 5 der Vorbemerkungen“ werden in Satz 1 und Satz 2 jeweils die Worte „SR 2 I“ durch die Worte „SR 2 I“ ersetzt.

## 2. Nummer 37 a Buchst. d wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In der Erläuterung „Zu Teil II Abschn. B“ wird im Abschnitt I die Nummer 4 gestrichen.
- b) In der Erläuterung „Zu Teil II Abschn. B“ wird in Abschnitt II Nr. 1 Buchst. b im Unterabsatz 2 das Wort „Anhang“ durch das Wort „Anhang 1“ ersetzt.
- c) In der Erläuterung „Zu Teil II Abschn. B“ wird in Abschnitt II Nr. 1 der folgende Buchst. d angefügt:
  - d) Mit dem Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 28. Dezember 1990 ist der tariflichen Regelung in Teil II Abschn. B mit Wirkung ab 1. 1. 1991 ein „Anhang 2“ angefügt worden. Mit der Ergänzung wird sichergestellt, daß auch mit Aus- und Fortbildungen nach den neuen IT-Aus- und Fortbildungsrichtlinien die einschlägigen tariflichen Anforderungen (die bisher nur auf die Rahmenrichtlinien 1981 abstellten) erfüllt werden können.
- d) In der Erläuterung „Zu Teil II Abschn. B“ wird der Abschnitt III gestrichen.
- e) In der Erläuterung „Zu Teil II Abschn. N“ wird in den Hinweisen „Zu Unterabschnitt I Protokollnotizen Nrn. 3 und 8“ die folgende Nummer 4 angefügt:

4. In Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO bin ich – der Finanzminister – damit einverstanden, daß unter Beachtung der Ausschlußfrist mit Wirkung ab 1. Juli 1991, frühestens jedoch ab 1. Januar 1991, die Protokollnotiz Nr. 8 zu Teil II Abschn. N Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT auch auf die Angestellten im Schreibtand angewendet wird, die die in der Verg. Gr. VIII BAT geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten nachgewiesen haben und im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Verg. Gr. VII BAT aufgestiegen sind.

- f) In der Erläuterung „Zu Teil II Abschn. N“ wird bei den Hinweisen „Zu Unterabschnitt II Verg. Gr. VII und VIII“ der folgende Text als neuer Unterabsatz angefügt:

Ich – der Finanzminister – bin in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß entsprechend der Regelung in Nr. 4 zu Unterabschnitt I Protokollnotizen Nrn. 3 und 8 Angestellte an textverarbeitenden Systemen im Fernschreibtand, die im Wege des Fallgruppenaufstiegs von der Verg. Gr. VIII in die Verg. Gr. VII aufgestiegen sind, hinsichtlich

der Gewährung der Funktionszulage den Angestellten im Schreibtand gleichgestellt werden.

– MBl. NW. 1991 S. 938.

20310

**Tarifvertrag  
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a  
zum BAT  
vom 24. April 1991**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100 – 4.53 – IV 1 –  
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.22.04 – 4/91 –  
v. 31. 5. 1991

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) vom 23. 2. 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 24. 2. 1961 (SMBI. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT  
vom 24. April 1991**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und\*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des  
Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft  
deutscher Länder**

Die Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 28. Dezember 1990, wird wie folgt geändert:

1. Teil I wird wie folgt geändert:

- a) Die Vergütungsgruppe II a wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Fallgruppen 8 und 9 werden durch die folgenden Fallgruppen 8, 8 a und 8 b sowie 9, 9 a und 9 b ersetzt:
    - 8. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechen die Tätigkeit ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 heraushebt. – Fußnote 1 –

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

– Hauptvorstand –,  
diese zugleich handelnd für die  
– Gewerkschaft der Polizei,  
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
und  
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)  
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGV6D)  
– Marburger Bund (MB)  
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- 8a. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 heraushebt,  
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 a.
- 8b. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,  
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 10 heraushebt,  
nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2.
9. Vermessungstechnische und landkarten-technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3 heraushebt. – Fußnote 1 –  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 31)
- 9a. Vermessungstechnische und landkarten-technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3 heraushebt,  
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3 a.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 31)
- 9b. Vermessungstechnische und landkarten-technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,  
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 11 heraushebt,  
nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 31 und 32)
- bb) Es wird die folgende Fußnote 1 angefügt:
- „Fußnote 1:  
Diese Angestellten erhalten nach zehnjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 8 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe II a. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“
- b) In Vergütungsgruppe III werden die Fallgruppen 2 und 3 durch die folgenden Fallgruppen 2, 2a, 2b und 2c sowie 3, 3a, 3b und 3c ersetzt:
2. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,  
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 10 heraushebt.
- 2a. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 2 heraushebt.
- 2b. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,  
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 10 heraushebt,  
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 10 a.
- 2c. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 21 heraushebt,  
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 10.
3. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,  
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 11 heraushebt.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 31 und 32)
- 3a. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 3 heraushebt.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 31)

- 3b. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 11 heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 11 a.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 31 und 32)
- 3c. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 22 heraushebt, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 11.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 31)"
- c) In Vergütungsgruppe IV a werden die Fallgruppen 10 und 11 durch die Fallgruppen 10, 10 a, 10 b und 10 c sowie 11, 11 a, 11 b und 11 c ersetzt:
10. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeit ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 heraushebt.  
(Besondere Leistungen sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)
- 10a. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 10 heraushebt.
- 10b. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeit ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 a.  
(Besondere Leistungen sind z. B. die Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)
- 10c. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeit, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21.
11. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 22 heraushebt.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 31)
- 11a. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 11 heraushebt.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 31 und 32)
- 11b. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 22 heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 22 a.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 31)
- 11c. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 22.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 31)"
- d) In Vergütungsgruppe IV b werden die folgenden Fallgruppen 21 a und 22 a eingefügt:
- 21a. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 21 heraushebt.  
(Besondere Leistungen sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)

bung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)

22a. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 22 heraushebt.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 31)"

e) In der Protokollnotiz Nr. 8 werden die Worte „§ 405 RVO“ durch die Worte „§ 257 SGB V“ ersetzt.

2. Teil II Abschn. E Unterabschn. I wird wie folgt geändert:

a) Die Vergütungsgruppe II a wird wie folgt geändert:

aa) Die Fallgruppe 1 wird durch die folgenden Fallgruppen 1, 1 a und 1 b ersetzt:

„1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 heraushebt. – Fußnote 1 –  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4 und 11)

1a. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 heraushebt, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 a.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4 und 11)

1b. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 heraushebt, nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5 und 11)"

bb) Die Fallgruppe 2 wird unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnung gestrichen.

cc) Es wird die folgende Fußnote 1 angefügt:

„Fußnote 1:

Diese Angestellten erhalten nach zehnjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 8 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe II a. Bei der Berechnung sind ergebende Bruchteile eines

Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

b) Die Vergütungsgruppe III wird wie folgt geändert:

aa) Die Fallgruppe 1 wird durch die folgenden Fallgruppen 1, 1 a, 1 b und 1 c ersetzt:

„1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5 und 11)

1a. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4 und 11)

1b. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 heraushebt,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 a.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5 und 11)

1c. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 heraushebt,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6 und 11)"

bb) In Fallgruppe 2 werden die Worte „mit Abschlußprüfung einer sechsemestrigen höheren Fachschule“ durch die Worte „mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung“ ersetzt und erhält der Klammerzusatz die folgende Fassung: „(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 11)".

cc) Die Fallgruppe 3 wird unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnung gestrichen.

c) Die Vergütungsgruppe IV a wird wie folgt geändert:

aa) Die Fallgruppe 1 wird durch die folgenden Fallgruppen 1, 1 a, 1 b und 1 c ersetzt:

- „1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbau-technische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 heraushebt.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6 und 11)
- 1a. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbau-technische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,  
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder durch Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 1 heraushebt.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5 und 11)
- 1b. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbau-technische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 heraushebt,  
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6 und 11)
- 1c. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbau-technische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeit, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 7 und 11)
- bb) In Fallgruppe 2 werden die Worte „mit Abschlußprüfung einer sechsemestrigen höheren Fachschule“ durch die Worte „mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung“ ersetzt und erhält der Klammerzusatz die Fassung „(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3 und 11)“.
- cc) In Fallgruppe 3 werden die Worte „mit Abschlußprüfung einer sechsemestrigen höheren Fachschule“ durch die Worte „mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung“ ersetzt und erhält der Klammerzusatz die Fassung „(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 11)“.
- dd) Die Fallgruppe 4 wird unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnung gestrichen.
- d) Die Vergütungsgruppe IV b wird wie folgt geändert:
- aa) In Fallgruppe 1 werden die Worte „mit Abschlußprüfung einer sechsemestrigen höheren Fachschule“ durch die Worte „mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung“ ersetzt und erhält der Klammerzusatz die Fassung „(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 11)“.
- cc) In Fallgruppe 2 werden jeweils die Worte „mit Abschlußprüfung einer sechsemestrigen höheren Fachschule“ durch die Worte „mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung“ ersetzt und erhält der Klammerzusatz die Fassung „(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 11)“.
- dd) Die Fallgruppe 3 wird unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnung gestrichen.
- e) Die Vergütungsgruppe Va wird wie folgt geändert:
- aa) In Fallgruppe 1 werden die Worte „mit Abschlußprüfung einer sechsemestrigen höheren Fachschule“ durch die Worte „mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung“ ersetzt und erhält der Klammerzusatz die Fassung „(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 7 und 11)“.
- bb) In Fallgruppe 2 werden die Worte „mit Abschlußprüfung einer sechsemestrigen höheren Fachschule“ durch die Worte „mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung“ ersetzt und erhält der Klammerzusatz die Fassung „(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 11)“.
- cc) Die Fallgruppe 3 wird unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnung gestrichen.
- f) Die Protokollnotizen werden wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Worte „Abschlußprüfung einer sechsemestrigen höheren Fachschule“ durch die Worte „abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 werden die Worte „Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 24, 25 oder 26 des Teils I“ durch die Worte „Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 8, 9 oder 11 des Abschnitts Q“ ersetzt.
- cc) In Nr. 4 werden in der Einleitung die Worte „Fallgruppen 1 und 3“ durch die Worte „Fallgruppe 1“ und in Buchstabe m die Worte „Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 des Teils I“ durch die Worte „Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a oder 1b des Teils I“ sowie die Worte „Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 24, 25 oder 26, der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 des Teils I“ durch die Worte „Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 8, 9 oder 11 des Abschnitts Q, der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a des Teils I“ ersetzt.
- dd) In Nr. 5 werden in der Einleitung die Worte „Vergütungsgruppe III Fallgruppen 1 und 3“ durch die Worte „Vergütungsgruppen IIa Fallgruppe 1b, III Fallgruppen 1 und 1b sowie IVa Fallgruppe 1a“ und in Buchstabe r die Worte „Vergütungsgruppe IVa oder der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 des Teils I“ durch die Worte „Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1a oder der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a des Teils I“ sowie die Worte „Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 24, 25 oder 26, der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 des Teils I“ durch die Worte „Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 8, 9 oder 11 des Abschnitts Q, der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a des Teils I“ ersetzt.
- ee) In Nr. 6 werden in der Einleitung die Worte „Vergütungsgruppe IVa Fallgruppen 1 und 4“ durch die Worte „Vergütungsgruppen III Fallgruppe 1c, IVa Fallgruppen 1 und 1b sowie IVb Fallgruppe 1a“ ersetzt.
- ff) In Nr. 7 werden in der Einleitung die Worte „der jeweiligen Fallgruppen 1 und 3 der Vergütungs-

gruppen IV b und Va“ durch die Worte „der Vergütungsgruppen IV a Fallgruppe 1 c, IV b Fallgruppe 1 und Va Fallgruppe 1“ ersetzt.

gg) Es wird die folgende Nr. 11 angefügt:

„11. Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Angestellte, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, und die vor dem 1. Januar 1991 die Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule abgelegt haben oder die die Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule abgelegt haben und dieser Abschlußprüfung entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

3. Teil II Abschn. G erhält die folgende Fassung:

**„G. Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst“**

**Vergütungsgruppe II a**

1. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 15 heraushebt, nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 6.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

**Vergütungsgruppe III**

1. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 2.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
2. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungs Schwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 7.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
3. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)
4. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 11.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)
5. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 12.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)
6. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit ver-

bundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 15 heraushebt.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

7. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 16 heraushebt, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 15.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

8. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychologen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

**Vergütungsgruppe IV a**

1. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen. – Fußnote 1 –  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
2. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
3. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind. – Fußnote 1 –  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
4. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 4.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
5. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 6.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
6. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungs Schwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. – Fußnote 1 –  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
7. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungs Schwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
8. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungs Schwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 10.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
9. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungs Schwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. – Fußnote 1 –  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
10. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertages-

- stätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 11.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
11. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)
12. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)
13. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 13.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
14. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 15.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)
15. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 16 heraushebt.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
16. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 16 heraushebt.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
17. Bewährungshelfer nach vierjähriger Berufstätigkeit in der Bewährungshilfe.

#### Fußnote 1:

Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe IVa. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bernessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

#### Vergütungsgruppe IVb

1. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 herausheben. – Fußnote 1 –  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
3. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. – Fußnote 1 –  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
4. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
5. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind. – Fußnote 1 –  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
6. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
7. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 7.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
8. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 8.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
9. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten. – Fußnote 1 –  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
10. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
11. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
12. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. – Fußnote 1 –  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
13. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
14. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind. – Fußnote 1 –  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
15. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)
16. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie

- sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
mit schwierigen Tätigkeiten. – Fußnote 1 –  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)
17. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 10. – Fußnote 2 –  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
18. Bewährungshelfer.

**Fußnote 1:**

Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe IVb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

**Fußnote 2:**

Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe IVb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

**Vergütungsgruppe Vb**

1. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte,  
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
3. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 bestellt sind,  
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 2.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
4. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 5. – Fußnote 1 –  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6 und 7)
5. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 5.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6, 7 und 8)

6. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit  
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 8.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 9)
7. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
8. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.  
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 2 und 4)

9. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind. – Fußnote 1 –  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

10. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

**Fußnote 1:**

Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe Vb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

**Vergütungsgruppe Vc**

1. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 bestellt sind.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte der Vergütungsgruppe IV b Falgruppe 1 bestellt sind.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
3. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte,  
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
4. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 bestellt sind,  
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 3.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
5. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten,

- mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6, 7 und 8)
6. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder. – Fußnote 1 –  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 10)
7. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 5. – Fußnote 2 –  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6 und 7)
8. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 9)
9. Angestellte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
10. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten. – Fußnote 3 –  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
11. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. – Fußnote 3 –  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

#### Fußnote 1:

Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach insgesamt siebenjähriger Berufstätigkeit als Erzieherin in Vergütungsgruppe VI b oder V c, eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V c. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

#### Fußnote 2:

Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V c. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

#### Fußnote 3:

Diese Angestellten erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V c. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

#### Vergütungsgruppe VI b

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten,

nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 11)

2. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

3. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 bestellt sind.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

4. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung  
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 4.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

5. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6 und 7)

#### Vergütungsgruppe VII

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 11)

2. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

3. Angestellte in der Tätigkeit von Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 6)

4. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

#### Vergütungsgruppe VIII

Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

#### Vergütungsgruppe IX b

Angestellte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

#### Protokollnotizen:

1. Der Angestellte – ausgenommen der Angestellte bzw. Meister im handwerklichen Erziehungsdienst – erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 120 DM monatlich, wenn in dem Heim überwiegend Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 60 DM monatlich.

Für den Angestellten bzw. Meister im handwerklichen Erziehungsdienst in einem Heim im Sinne des Unterabsatzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 80 DM monatlich.

Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) zu berücksichtigen.

2. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.
3. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 39 BSHG oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
4. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
5. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die
  - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
  - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
  - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
  - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
  - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Angestellter mindestens der Vergütungsgruppe V b.
6. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen gilt auch die Betreuung von über 18jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Obdachlose).
7. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
  - a) Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung
  - b) Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
8. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
  - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
  - b) Tätigkeiten in Gruppen von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG oder von Kindern oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
  - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
  - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
  - e) fachliche Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe VI b,
  - f) Tätigkeiten eines Fachberziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
9. Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Angestellte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 12.

September 1986) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge/staatlich anerkannte Heilpädagogin“ erworben haben.

10. Die Tätigkeit setzt voraus, daß überwiegend Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden, nach einem speziellen pädagogischen Konzept gezielt auf die Schule vorbereitet werden.
11. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.
  - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG und in psychiatrischen Kliniken,
  - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
  - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
  - d) Tätigkeiten in Gruppen von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG oder in Gruppen von Kindern oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
  - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.“
4. Teil II Absehn. L Unterabschn. I wird wie folgt geändert:
  - a) Die Vergütungsgruppe V b wird wie folgt geändert:
    - aa) Die bisher einzige Fallgruppe erhält die Fallgruppenbezeichnung „1.“ und es werden nach dem Wort „ausüben“ die Worte „– Fußnote 1 –“ angefügt.
  - b) Es wird die folgende Fallgruppe 2 eingefügt:
    - „2. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)“
  - c) Es wird die folgende Fußnote 1 angefügt:
 

**„Fußnote 1:“**  
Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“
  - b) In Vergütungsgruppe V c wird die folgende Fallgruppe 1 a eingefügt:
    - „1 a. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleich-

wertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach fünfjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)"

- c) In Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 werden die Worte „nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung“ und „nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten“ gestrichen.
- d) Die Vergütungsgruppe VII wird gestrichen.
- 5. Teil II Abschn. L Unterabschnitt VII wird wie folgt geändert:
  - a) In Vergütungsgruppe V b wird das Wort „sechsjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ ersetzt.
  - b) Die Vergütungsgruppe V c wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird die folgende Fallgruppe 1 a eingefügt:
      - „1 a. Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlußprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungs-techniker, Katastertechniker und Planungs-techniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 herausheben, daß sie mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)"
    - bb) In Fallgruppe 2 wird das Wort „sechsjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ ersetzt.
  - c) In Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 wird das Wort „vierjähriger“ durch das Wort „dreijähriger“ ersetzt.
  - d) In Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 wird das Wort „dreijähriger“ durch das Wort „zweijähriger“ ersetzt.

6. Teil II Abschn. Q wird wie folgt geändert:

- a) Die Vergütungsgruppe IV b wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Fallgruppe 1 werden nach den Worten „a) bis c)“ die Worte „- Fußnote 1 –“ eingefügt.
- b) Die Fallgruppe 2 erhält die folgende Fassung:
  - „2. Technische Angestellte im Bereich des Bundesministers der Verteidigung
    - im Technischen Betriebsdienst, denen mindestens drei Meister durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, wenn kein Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen eingesetzt ist,
    - in Luftverteidigungsanlagen als Leiter der Koordination oder als Schichtführer,
    - in der Flugzeuginstandsetzung als Leiter von Instandsetzungsbereichen, denen mindestens fünf Meister durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, als Leiter der Kraftstoffgeräteinstandsetzung, als Leiter der Instandsetzung von Chassis elektronischer Bauteile oder von Avionikgeräten mit Hilfesystemen, als Leiter der Triebwerksabnahme an stationären Prüfständen oder als Leiter anderer besonders wichtiger Arbeitsbereiche, die nach ihrer Größe und Bedeutung sowie nach dem Umfang der Verantwortung des Angestellten den vorstehend genannten entsprechen,
    - in der Instandsetzung von Schiffen, die als Leiter von Instandsetzungsgruppen

pen Meß-, Prüf-, Justier- und Abgleicharbeiten an komplexen Ortungs- oder Navigationsanlagen, sofern diese über ein automatisiertes Datenaufbereitungssystem zusammengeschaltet sind, selbstverantwortlich vorzunehmen haben oder als Leiter anderer besonders wichtiger Arbeitsbereiche, die nach ihrer Größe und Bedeutung sowie nach dem Umfang der Verantwortung des Angestellten den vorstehend genannten entsprechen.  
- Fußnote 1 –“

- cc) Es wird die folgende Fußnote 1 angefügt:

„Fußnote 1:

Diese Angestellten erhalten nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 10 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

b) Die Vergütungsgruppe V b wird wie folgt geändert:

- aa) In den Fallgruppen 1, 2, 5, 7, 8, 10 bis 12 und 16 wird jeweils der Fußnotenhinweis „1)“ durch die Worte „- Fußnote 1 –“ ersetzt.
- bb) In den Fallgruppen 3, 4, 13 und 14 wird jeweils das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ ersetzt.
- cc) In den Fallgruppen 6, 9 und 15 wird jeweils das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „sechsjähriger“ ersetzt.
- dd) Der jeweilige Klammerzusatz zu den Fallgruppen 3 und 4 erhält die folgende Fassung:  
„(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 4 und 8)“
- ee) Der jeweilige Klammerzusatz zu den Fallgruppen 6 und 9 erhält die folgende Fassung:  
„(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 8)“
- ff) Der jeweilige Klammerzusatz zu den Fallgruppen 13 und 15 erhält die folgende Fassung:  
„(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 6, 7 und 8)“
- gg) Der Klammerzusatz zu der Fallgruppe 14 erhält die folgende Fassung:  
„(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 6 und 8)“
- hh) Die Fußnote 1 erhält die folgende Fassung:

„Fußnote 1:

Angestellte der Fallgruppen 1, 2, 10, 11 und 12 erhalten nach vierjähriger, Angestellte der Fallgruppen 5, 7, 8 und 16 nach sechsjähriger Bewährung in ihrer Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 10 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

c) Die Vergütungsgruppe V c wird wie folgt geändert:

- aa) In den Fallgruppen 3 und 10 wird jeweils das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ ersetzt.
- bb) In den Fallgruppen 5, 7 und 12 wird jeweils das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „sechsjähriger“ ersetzt.
- cc) Der Klammerzusatz zu der Fallgruppe 3 erhält die folgende Fassung:  
„(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 4 und 8)“
- dd) Der jeweilige Klammerzusatz zu den Fallgruppen 5 und 7 erhält die folgende Fassung:

- „(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 8)“
- ee) Der jeweilige Klammerzusatz zu den Fallgruppen 10 und 12 erhält die folgende Fassung:  
„(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 8)“
- d) Die Vergütungsgruppe VI b wird wie folgt geändert:
- aa) In den Fallgruppen 1 und 7 werden die Worte „,soweit nicht anderweitig eingruppiert“ gestrichen.
- bb) Die Fallgruppen 2 und 8 werden unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnungen gestrichen.
- cc) In den Fallgruppen 4, 6 und 10 wird jeweils das Wort „neunjähriger“ durch das Wort „sechsjähriger“ ersetzt.
- dd) Der jeweilige Klammerzusatz zu den Fallgruppen 4 und 6 erhält die folgende Fassung:  
„(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 8)“
- ee) Der Klammerzusatz zu der Fallgruppe 10 erhält die folgende Fassung:  
„(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 8)“
- e) In Vergütungsgruppe VII werden die Fallgruppen 1 und 4 unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnungen gestrichen.
- f) Die Protokollnotizen werden wie folgt geändert:
- aa) Der Nr. 3 wird der folgende Unterabsatz angefügt: „Unter den Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 Buchst. a werden Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen für Handwerksmeister eingruppiert.“
- bb) Es wird die folgende Nr. 8 angefügt:  
„Nr. 8 Für den erstmaligen Bewährungsaufstieg nach einem Tätigkeitsmerkmal dieses Abschnitts können Zeiten der Bewährung, die bei demselben Arbeitgeber in einem unmittelbar vorangegangenen Arbeiterverhältnis als Vorarbeiter i. S. des § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II bzw. als Vorarbeiter i. S. des § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 i. V. m. Abs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II zurückgelegt worden sind, zur Hälfte auf die geforderte Bewährungszeit angerechnet werden. Für das Land Berlin gilt Satz 1 entsprechend bei der Übernahme eines Arbeiters des Landes aus dem Geltungsbereich des BMT-G.“
7. Teil IV Abschn. B wird wie folgt geändert:
- a) Die Vergütungsgruppe VII wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Fallgruppe 5 wird die folgende Fallgruppe 6 eingefügt:  
„6. Angestellte in Zeitkartenstellen oder in Verkaufsstellen, die zu mindestens einem Viertel ihrer gesamten Tätigkeit unter Prüfung der Berechtigung Zeitkarten ausstellen, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)“
- bb) Die bisherige Fallgruppe 6 wird Fallgruppe 7.
- b) Der Vergütungsgruppe VIII wird die folgende Fallgruppe 3 angefügt:  
„3. Angestellte in Zeitkartenstellen oder in Verkaufsstellen, die zu mindestens einem Viertel ihrer gesamten Tätigkeit unter Prüfung der Berechtigung Zeitkarten ausstellen.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)“

## § 2

**Änderung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände**  
Von einer Veröffentlichung dieses nur für den Bereich

der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) geltenden Paragraphen wird abgesehen.

## § 3

### Wechselschicht- und Schichtzulage für Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst

In der Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. März 1991 gilt für die unter § 1 Nr. 3 (Bund/TdL) bzw. unter § 2 Abschn. B Ziff. II (VKA) dieses Tarifvertrages fallenden Angestellten Nr. 8 SR 2 a BAT entsprechend.

## § 4

### Änderung der Anlage 1b zum BAT

Die jeweilige Protokollerklärung Nr. 4 zu Abschnitt A und zu Abschnitt B der zuletzt durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1b zum BAT vom 22. März 1991 geänderten Anlage 1b zum BAT erhält die folgende Fassung:

„Nr. 4 Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. n werden nicht als Zeiten der Berufstätigkeit berücksichtigt.“

## § 5

### Übergangsvorschriften für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Für die Angestellten, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat der Angestellte am 31. Dezember 1990 Vergütung (§ 26 BAT) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten, als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach diesem Tarifvertrag eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach diesem Tarifvertrag von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in der bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit ab, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit vorbehaltlich der nachstehenden Nr. 3 so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
3. Auf die in den nachstehenden Tätigkeitsmerkmalen des werden die vor dem 1. Januar 1991 in einer Tätigkeit der nachstehenden Vergütungsgruppen des
 

– Teils I der Anlage 1a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages geforderten Zeiten der Bewährung	– Teils I der Anlage 1a zum BAT in der vor dem 1. Januar 1991 geltenden Fassung zurückgelegten Zeiten Vergütungsgruppe III
Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 8 a u. 9 a	Vergütungsgruppe IV a
Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 b u. 3 b	Vergütungsgruppe IV b
Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 b u. 11 b	
– Teils II Abschn. E Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages geforderten Zeiten der Bewährung	– Teils II Abschn. E Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT in der vor dem 1. Januar 1991 geltenden Fassung zurückgelegten Zeiten Vergütungsgruppe III
Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1	Vergütungsgruppe IV a
Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 b	Vergütungsgruppe IV b
Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 b	Vergütungsgruppe IV b

 zur Hälfte angerechnet.
4. Bei Angestellten der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppen 5, 7, 8 und 16 des Teils II Abschn. Q der Anlage 1a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages gilt im Kalenderjahr 1991 für die Anwendung der Fußnote 1

zur Vergütungsgruppe Vb statt der sechsjährigen eine fünfjährige Bewährungszeit.

§ 6

**Übergangsvorschriften für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände**

§ 7

**Übergangsvorschrift für den Bereich der VKA für die unter das Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten fallenden Angestellten**

Von einer Veröffentlichung der nur für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) geltenden Paragraphen 6 und 7 wird abgesehen.

§ 8

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft; abweichend hiervon tritt § 4 mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

**B.**

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Nachdem die vom Bund und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zum 31. 12. 1983 gekündigte Anlage 1a zum BAT mit dem Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT vom 28. Dezember 1990 mit Wirkung ab 1. 1. 1991 mit bestimmten Maßgaben wieder in Kraft gesetzt worden ist, werden mit dem vorstehenden Tarifvertrag – ebenfalls mit Wirkung ab 1. 1. 1991 – insbesondere die Eingruppierungsregelungen für die Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst (Abschnitt G) und im technischen Dienst in den Abschnitten E, L und Q des Teils II der Anlage 1a zum BAT geändert.

Zur Durchführung ergeht noch ein besonderer Erlass.

2. Die besonderen Hinweise zu Teil II Abschn. G Unterabschn. II in Teil II Nr. 37 a Buchst. d des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 24. 4. 1981 – SMBI. NW. 20310 – werden gestrichen.
3. Der Tarifvertrag tritt nach § 8 im wesentlichen mit Wirkung vom 1. Januar 1991 rückwirkend in Kraft. Wir sind damit einverstanden, daß als Beginn der Ausschlußfrist des § 70 BAT nicht der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages, sondern der Zeitpunkt seiner Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land NW angesehen wird.

– MBl. NW. 1991 S. 944.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 51  
zum MTL II  
vom 24. April 1991**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200 – 2.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.30.02 – 1/91 – v. 31. 5. 1991

**A.**

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1984 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1984 – SMBI. NW. 20310 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 51 zum MTL II  
vom 24. April 1991**

**Zwischen**

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
einerseits

und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –,  
diese zugleich handelnd für die  
– Gewerkschaft der Polizei,  
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,  
andererseits  
wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des MTL II**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder – MTL II – vom 27. Februar 1984, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 50 zum MTL II vom 22. März 1991, wird wie folgt geändert:

- 0.1 In § 2 Abs. 2 werden die Worte „des Anhangs zur SR 2 e I BAT“ durch die Worte „der Anlage 4 zum BAT“ ersetzt.

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe l erhält die folgende Fassung:  
„l) Arbeiter in einer nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunabhänglichen Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs.“

- bb) Es wird der folgende Buchstabe m angefügt:

„m) Arbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind, oder die nebenberuflich tätig sind.“

- b) In Satz 1 Buchst. c der Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa werden die Worte „und der Versuchswirtschaft Marhof der Universität Bonn“ gestrichen.

- c) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. m:

Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Arbeiter, die ihre Arbeitertätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben.

Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigen Arbeiters beträgt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.“

- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.“

3. § 5 erhält die folgende Fassung:

**„§ 5  
Probezeit“**

Die ersten drei Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, es sei denn, daß im Arbeitsvertrag auf eine

Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart wird oder der Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt wird. Hat der Arbeiter in der Probezeit an insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltage entspricht.

4. Abschnitt III erhält – unter gleichzeitiger Streichung des Wortlauts des § 7 – die folgende Fassung:

„Abschnitt III  
Beschäftigungszeit

§ 6  
Beschäftigungszeit

(1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.

Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe m werden nicht berücksichtigt. Im übrigen werden Zeiten als nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer vorbehaltlich des Satzes 3 dieses Unterabsatzes voll angerechnet. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin erreichte Beschäftigungszeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Jedoch bleibt die vor der Verlängerung erreichte Beschäftigungszeit solange maßgebend, bis sich unter Berücksichtigung des Satzes 3 dieses Unterabsatzes eine längere Beschäftigungszeit ergibt.

Ist der Arbeiter aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn, daß die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.

(2) Übernimmt ein Arbeitgeber eine Dienststelle oder geschlossene Teile einer solchen von einem Arbeitgeber, der von diesem Tarifvertrag oder von einem Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts erfaßt wird, werden die bei der Dienststelle bis zur Übernahme zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe des Absatzes 1 als Beschäftigungszeit angerechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte, jedoch nicht für Ehrenbeamte und für Beamte, die nur nebenbei beschäftigt wurden.

§ 7

§ 8  
Ausschlußfrist

Der Arbeiter hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Arbeiter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlußfrist nicht erbracht werden, ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlußfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.“

5. Dem § 9 Abs. 7 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Dem Arbeiter kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit seiner Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleichbewertete Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages oder bei einer anderen öffentlichen Einrichtung zugewiesen werden. Die Rechtsstellung des Arbeiters bleibt unbefährt; Beziehe aus der Verwendung nach Satz 1 werden angerechnet, sofern nicht in besonderen Fällen im Einvernehmen mit der für das Tarifrecht zuständigen Stelle des Arbeitgebers von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen wird.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Arbeiter, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Betrieben beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. Arbeiter, die mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, können in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersucht werden.“

- b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:

„Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Arbeiter auf seinen Antrag bekanntzugeben.“

7. In der Protokollnotiz zu § 13 a Abs. 1 werden nach dem Wort „Abschriften“ die Worte „bzw. Ablichtungen“ eingefügt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:

„In Verwaltungen/Verwaltungsteilen bzw. Betrieben/Betriebsteilen, deren Aufgaben Sonntags-, Feiertags-, Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit erfordern, muß dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden.“

- bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 wird das Wort „Es“ durch die Worte „Bei Sonntags- und Feiertagsarbeit“ ersetzt.

- b) Es werden die folgenden Absätze 6 a und 6 b eingefügt:

- (6 a) Der Arbeiter ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Zum Zwecke der Lohnberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit dem Lohn für Überstunden (§ 30 Abs. 5) entloht.

Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben der Lohn für Überstunden (§ 30 Abs. 5) gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Arbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Der Lohn für Überstunden (§ 30 Abs. 5) für die sich nach Unterabsatz 3 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung bis zum Ende des dritten Kalendermonats erteilt wird (Freizeitausgleich). Für die Zeit des Freizeitausgleichs wird der Monatsregelohn fortgezahlt.

- (6 b) Für die Zeit der Arbeitsbereitschaft nach § 18 Abs. 1 – mit Ausnahme der in die verlängerte regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 2) fallenden Arbeitsbereitschaft – und nach Sonderregelungen einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft – mit Ausnahme der Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit – werden Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen, an Vorfesttagen, für Nachtarbeit und für Arbeit an Samstagen nicht gezahlt.“

- c) Satz 2 der Protokollnotiz zu Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

„Er umfaßt z.B. den Verwaltungs-/Betriebsbereich in dem Gebäude/Gebäudeteil, in dem der Arbeiter arbeitet.“

9. § 16 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

10. Dem § 18 Abs. 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Der Arbeiter ist verpflichtet, auf Anordnung des Arbeitgebers auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Arbeitsbereitschaft zu leisten; sie darf nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.“

11. In § 20 Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 1 und Satz 4 werden jeweils die Worte „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchst. b werden die Worte „der Dienstzeit“ durch die Worte „den Lohnstufen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Dienstzeit“ durch das Wort „Lohnstufen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Unterabs. 2 werden die Worte „einschließlich des Zuschlags nach § 27 Abs. 1 Buchst. a“ durch die Worte „(§ 30 Abs. 5)“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Überstunden“ die Worte „(§ 30 Abs. 5)“ eingefügt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung: „Lohnstufen“.

- b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Arbeiter mit einer Beschäftigungszeit von weniger als zwei Jahren erhält den Monatstabellenlohn der Stufe 1 seiner Lohngruppe. Nach jeweils zwei Jahren der Beschäftigungszeit erhält er den Lohn der nächsten Stufe der Monatslohnabelle bis zur Endstufe. Die Erhöhung erfolgt jeweils mit Beginn des Lohnzeitraumes, in dem die entsprechende Beschäftigungszeit vollendet wird.“

Für die Ermittlung der Beschäftigungszeit im Sinne des Unterabsatzes 1 findet § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 3 und 4 keine Anwendung.

Für die Ermittlung der Stufe des Monatstabellenlohnes können der Beschäftigungszeit weitere Zeiten beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres ganz oder teilweise zugerechnet werden, wenn diese Tätigkeiten mit der zu übertragenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang stehen und die Berufserfahrung für die Erfüllung der zu übertragenden Aufgaben förderlich ist.“

14. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e wird der Betrag „1,50 DM“ durch den Betrag „2,50 DM“ ersetzt.
- b) In Buchstabe f wird der Betrag „0,75 DM“ durch den Betrag „1,25 DM“ ersetzt.

15. § 29 a erhält die folgende Fassung:

§ 29 a

Wechselschicht- und Schichtzuschläge

(1) Der Arbeiter, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) vorsieht, und der dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachschicht leistet, erhält einen Wechselschichtzuschlag von 200 DM monatlich.

(2) Der Arbeiter, der ständig Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten hat, erhält einen Schichtzuschlag, wenn

- a) er nur deshalb die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt,
  - aa) weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder
  - bb) weil er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder be-

triebsüblichen Nachschicht nur in je sieben Wochen leistet,

- b) die Schichtarbeit innerhalb einer Zeitspanne von mindestens
  - aa) 18 Stunden
  - bb) 13 Stunden

geleistet wird.

Der Schichtzuschlag beträgt in den Fällen des

- a) Unterabsatzes 1 Buchst. a 120 DM,

- b) Unterabsatzes 1 Buchst. b

- aa) Doppelbuchst. aa 90 DM

- bb) Doppelbuchst. bb 70 DM

monatlich.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

- a) Pförtner, Wächter, Feuerwehrpersonal,

- b) Arbeiter, in deren regelmäßige Arbeitszeit regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,

- c) Arbeiter auf Schiffen und schwimmenden Geräten,

- d) Arbeiter, bei denen die Besonderheit der Wechselschicht- oder Schichtarbeit ausdrücklich durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe abgegolten ist.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1 Buchst. b:

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.

16. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Arbeitsstunden, die der nicht vollbeschäftigte Arbeiter über die mit ihm vereinbarte Arbeitszeit hinaus leistet, können durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Monatsregellohnes ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhält der Arbeiter für jede zusätzliche im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) geleistete Arbeitsstunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatsregellohnes und des Sozialzuschlages eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters sofern er den Sozialzuschlag (§ 41) nicht bereits aufgrund des § 41 i.V.m. § 28 Abschn. B Abs. 6 Satz 3 BAT in voller Höhe erhält; § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.“

- b) Vor der Protokollnotiz zu Absatz 2 und 3 wird die folgende Protokollnotiz zu Absatz 2 eingefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2:

Ist mit einem früher vollbeschäftigten Arbeiter auf seinen Wunsch aus familiären Gründen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Arbeiter bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“

- c) In Satz 1 der Protokollnotiz zu Absatz 2 und 3 werden die Worte „nach Absatz 2“ und die Worte „nach Absatz 3“ gestrichen.

17. Dem § 31 Abs. 8 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Dem wegen Verrentung ausgeschiedenen Arbeiter kann, wenn sich die Rentenzahlung verzögert, gegen Abtretung des Rentenanspruchs ein Vorschuß auf die Rente gewährt werden.“

18. In § 39 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschäf-

tigungsort" die Worte „oder zwischen zwei auswärtigen Beschäftigungsarten“ eingefügt.

19. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „§ 9“ durch die Worte „§ 10“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Worte „§ 2 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 und 4“ und die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 und 4“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „aus einem in § 65 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d oder Nr. 2 Buchst. c genannten Grund“ durch die Worte „wegen Bezug eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes“ ersetzt.

19. a) § 41 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

20. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

b) Absatz 10 erhält die folgende Fassung:

„(10) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Arbeiter Beziehe aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.“

Brüte, die als Krankengeldzuschuß über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Beziehe im Sinne des Unterabsatzes 1; als Vorschüsse gelten auch vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld und Zuwendung, soweit sie überzahlt worden sind. Die Ansprüche des Arbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Arbeiter schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Beziehe im Sinne des Satzes 1 in vollem Umfang als Vorschuß; die Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Beziehe auf den Arbeitgeber über.“

21. In § 42 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Verwaltungsbehörde der Kriegsopfersversorgung“ durch die Worte „Versorgungsbehörde“ ersetzt.

22. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Arbeiter erhalten als Jubiläumszuwendung bei Vollendung einer Jubiläumszeit (Absatz 2)

von 25 Jahren	600 DM,
von 40 Jahren	800 DM,
von 50 Jahren	1000 DM.

(2) Jubiläumszeit im Sinne des Absatzes 1 ist die Beschäftigungszeit.

Anzurechnen sind ferner

a) nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachte Zeiten einer Tätigkeit

aa) beim Bund, bei den Ländern, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, im Be-

reich der Bundesrepublik Deutschland und sonstigen Mitgliedern der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören,

- bb) bei kommunalen Spitzenverbänden,
  - cc) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- während derer die vorgenannten Arbeitgeber von diesem oder einem Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts erfaßt waren,
- b) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
  - c) die im Soldatenverhältnis der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe b anzurechnen sind;
- § 6 Abs. 1 Unterabs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Zur Jubiläumszeit rechnen auf Antrag auch die Zeiten, die bei dem Land oder einem in § 6 Abs. 2 genannten Arbeitgeber in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, es sei denn, daß diese Zeiten vor einem Ausscheiden im Sinne des § 6 Abs. 1 Unterabs. 3 liegen.

§ 8 gilt für die Jubiläumszeit entsprechend.

(3) Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt. Nichtvollbeschäftigte erhalten von der Jubiläumszuwendung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

c) In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Dienstzeit“ durch das Wort „Jubiläumszeit“ ersetzt.

23. Dem § 46 wird der folgende Satz angefügt:  
„Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfenvorschriften des Bundes sind nicht beihilfefähig.“

24. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Überstunden“ die Worte „(§ 30 Abs. 5)“ eingefügt.

bb) In Buchstabe e wird das Wort „Wechselschichtzuschläge“ durch die Worte „Wechselschicht- und Schichtzuschläge“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Wechselschichtzuschläge“ durch die Worte „Wechselschicht- und Schichtzuschläge“ ersetzt.

25. In § 52 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Verwaltungsbehörde der Kriegsopfersversorgung“ durch das Wort „Versorgungsbehörde“ ersetzt.

26. § 55 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

27. § 57 erhält die folgende Fassung:

„§ 57

### Ordentliche Kündigung

(1) Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses und für Arbeiter unter 18 Jahren beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluß.

(2) Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (§ 6)

bis zu einem Jahr einen Monat zum Monatsschluß

- nach einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr sechs Wochen, von mindestens fünf Jahren drei Monate, von mindestens acht Jahren vier Monate, von mindestens zehn Jahren fünf Monate, von mindestens zwölf Jahren sechs Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.“
28. In § 58 werden nach dem Wort „Beschäftigungszeit“ die Worte „(§ 6 ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4)“ eingefügt.
29. § 65 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „mit dem die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart ist und“ gestrichen.
  - In Absatz 2 werden in Buchstabe h der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe i angefügt:
    - „i) der Arbeiter aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhält oder beanspruchen kann, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat.“
  - In Absatz 3 werden Nr. 1 Buchst. d, Nr. 2 Buchst. c sowie das Komma nach Nr. 2 Buchst. b gestrichen.
  - Absatz 4 Unterabs. 2 wird gestrichen.
30. § 66 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „im Sinne des § 6“ durch die Worte „(§ 6 ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4)“ ersetzt.
  - Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
      - Satz 1 erhält die folgende Fassung:
 „Werden dem Arbeiter laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter § 65 Abs. 2 Buchst. i fallen, oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt oder hätte der Arbeiter, der nicht unter § 65 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.“
      - Satz 2 wird gestrichen.
    - Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
      - Die Worte „Satzes 1“ werden durch die Worte „Unterabsatzes 1“ ersetzt.
      - Der Wortlaut zu Buchstabe g wird gestrichen.
31. § 73 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung und der Überschrift gestrichen.
32. Nr. 2 SR 2 a, Nr. 2 SR 2 b und Nr. 2 SR 2 c werden wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
 „Zu § 6 - Beschäftigungszeit“
  - Die Worte „und als Dienstzeit“ werden gestrichen.
33. In Nr. 4 a Satz 2 SR 2 a werden nach den Wörtern „des auf eine Stunde entfallenden Anteils des“ die Worte „um den im Monatslohn tarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten“ eingefügt.
34. Die SR 2 g werden wie folgt geändert:
- Nr. 5 wird wie folgt geändert:
    - In Absatz 2 Buchst. e und in Absatz 3 Buchst. e werden jeweils der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe f angefügt:
 „f) die Wechselschicht- und Schichtzuschläge nach § 29 a.“
    - In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Buchst. b bis e“ durch die Worte „Buchst. b bis f“ ersetzt.
  - Nr. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
      - In Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
      - In Buchstabe c wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
      - Nach Buchstabe c wird der folgende Buchstabe d angefügt:
 „der Wechselschicht- und Schichtzuschläge (§ 29 a).“
    - In Unterabsatz 2 Satz 1 und in Unterabsatz 3 werden jeweils die Worte „Buchst. a bis c“ durch die Worte „Buchst. a bis d“ ersetzt.
  - Die SR 2 h werden wie folgt geändert:
    - In Nr. 1 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Niedersachsen“, die Worte „Nordrhein-Westfalen“, eingefügt und die Worte „des Saarlandes“ durch das Wort „Schleswig-Holstein“ ersetzt.
    - In Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Satz 2 und 3“ durch die Worte „Unterabs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
  - Die SR 2 k werden wie folgt geändert:
    - Nr. 5 erhält die folgende Fassung:
 

„Nr. 5  
Zu § 45 - Jubiläumszuwendungen“

§ 45 ist auf den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, nicht anzuwenden.“
    - Der Wortlaut zu Nr. 9 erhält die folgende Fassung:
 „Für den vorübergehend beschäftigten Arbeiter beträgt die Kündigungsfrist im ersten Monat der jetzigen Beschäftigung eine Woche. Hat die Beschäftigung im jetzigen Arbeitsverhältnis länger als einen Monat gedauert, beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber zwei Wochen zum Schluß eines Kalendermonats.“
  - Nr. 5 SR 21 wird wie folgt geändert:
    - Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
 „Zu § 15 Abs. 6 a und zu § 19 - Rufbereitschaft - Mehrarbeitstunden und Überstunden“
    - Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
      - Die Rufbereitschaft darf bis zu höchstens zehn Tagen im Monat, in Ausnahmefällen bis zu höchstens 30 Tagen im Vierteljahr, angeordnet werden.“
  - Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
    - Abschnitt I. Baden-Württemberg Nr. 5 wird wie folgt geändert:
      - Die Positionen
 „Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Aulendorf“ und
 „Staatliche Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Aulendorf“ werden durch die Position
 „Staatliche Versuchsanstalt für Viehhaltung und Grünlandwirtschaft Aulendorf“ ersetzt.

- bb) Die Position „Versuchsfeld Forchheim in Rheinstetten“ wird gestrichen.
- cc) In der Position „Landesanstalt für Pflanzenbau und Tabakforschung Forchheim in Rheinstetten mit Außenstelle in Donaueschingen“ werden die Worte „und Tabakforschung“ gestrichen.
- b) Abschnitt III. Hessen erhält die folgende Fassung:

„III. Hessen“

1. Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein
2. Lehr- und Versuchsbetriebe, Versuchsstationen und Versuchsfelder des Fachbereichs Agrarwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen
3. Landwirtschaftliche und gärtnerische Lehr- und Versuchsfelder, Lehr- und Versuchseinrichtungen der Fachbereiche Stadtplanung, Landschaftsplanung, Biologie/Chemie, Landwirtschaft und Internationale Agrarwirtschaft der Gesamthochschule Kassel
4. Hessische Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof bei Bad Hersfeld
5. Hessische Landesanstalt für Tierzucht in Neu-Ulrichstein
6. Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Kassel-Oberzwehren
7. Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Wiesbaden
8. Versuchsgut für Wein- und Obstbau in Groß-Umstadt
9. Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt – Landwirtschaftliches Untersuchungamt – in Darmstadt und Kassel.“

- c) Es wird der folgende Abschnitt V. Nordrhein-Westfalen eingefügt:

„V. Nordrhein-Westfalen“

Die Versuchsgüter der Universität Bonn.“

- d) Die bisherigen Abschnitte „V. Rheinland-Pfalz“ und „VI. Schleswig-Holstein“ werden Abschnitte „VI. Rheinland-Pfalz“ und „VII. Schleswig-Holstein“.

39. Die Anlage 4 wird gestrichen.

40. Nr. 1 der Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Im Eingangssatz werden die Worte „des Anhangs zur SR 2e I BAT“ durch die Worte „der Anlage 4 zum BAT“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchst. a Satz 2 wird das Wort „Wechselschichtarbeit“ durch die Worte „Wechselschicht- und Schichtarbeit“ ersetzt.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Für Arbeiter, die am 31. März 1991 in einem unter den MTL fallenden Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. April 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Die vor dem 1. April 1991 zurückgelegte
  - a) Beschäftigungszeit bleibt unberücksichtigt,
  - b) Dienstzeit nach § 7 MTL II in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung gilt für die Anwendung des § 24 Abs. 1 MTL II als Beschäftigungszeit und zugerechnete Zeit sowie für die Anwendung des § 45 MTL II als Jubiläumszeit.
2. Auf nichtvollbeschäftigte Arbeiter, die spätestens am 31. Dezember 1991 die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung erfüllen, findet § 45 Abs. 3 Satz 2 MTL II keine Anwendung; diese Arbeiter erhalten die Jubiläumszuwendung zur Hälfte, wenn eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden und weniger vereinbart ist.

3. Aufwendungen im Sinne des § 48 Satz 2 MTL II bleiben bis zum 31. Dezember 1992 weiter beihilfefähig, wenn für solche Aufwendungen für dieselbe Person vor dem 1. April 1991 Beihilfe zu gewähren war.

4. § 65 Abs. 2 bis 4 und § 66 MTL II finden in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung Anwendung, wenn der Arbeiter vor dem 1. Januar 1993 ausscheidet und am Tage des Ausscheidens die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 MTL II in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung erfüllt.

(2) Eine am 15. März 1991 bestehende örtliche/bezirkliche Regelung, die auf der bisherigen Rechtsprechung des BAG zu § 15 Abs. 7 BAT/MTL II beruht und zusätzliche Geldleistungen oder zusätzliche Freizeit vorsieht, wird für die vom Geltungsbereich dieser Regelung erfassten Arbeitnehmergruppen durch das Inkrafttreten der Neufassung des Satzes 2 der Protokollnotiz zu § 15 Abs. 7 MTL II nicht berührt.

§ 3

Änderung des Tarifvertrages zu § 73 MTL  
betr. Besitzstandswahrung

Der Tarifvertrag zu § 73 MTL betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch § 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 50 zum MTL II vom 22. März 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe g wird der Betrag „1,50 DM“ durch den Betrag „2,50 DM“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe h wird der Betrag „0,75 DM“ durch den Betrag „1,25 DM“ ersetzt.
2. §§ 7 und 14 werden unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnungen gestrichen.

§ 4

Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder

In § 3 Satz 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978, zuletzt geändert durch § 6 des Änderungstarifvertrages Nr. 50 zum MTL II vom 22. März 1991, werden die Worte „in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Buchst. a“ gestrichen und die Worte „der Wechselschichtzuschlag“ durch die Worte „Wechselschicht- und Schichtzuschläge“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft; abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 33 mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1991

– MBl. NW. 1991 S. 956.

20310

Änderungstarifvertrag Nr. 4  
vom 24. April 1991  
zum Tarifvertrag zur Regelung  
der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler,  
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes  
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4050 – 2.9 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 -7.21.04 – 2/91 –  
v. 31. 5. 1991

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministe-

riums u. d. Innenministeriums v. 4. 3. 1986 – SMBI. NW. 20310 –) geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4  
vom 24. April 1991  
zum Tarifvertrag zur Regelung  
der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler,  
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes  
oder des Hebammen gesetzes ausgebildet werden**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

und\*)

einerseits  
andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des Tarifvertrages**

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 23. Oktober 1989 geänderte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammen gesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Schülerin/dem Schüler auf ihren/seinen Antrag bekanntzugeben.“

2. In der Protokollnotiz zu § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „Abschriften“ die Worte „bzw. Ablichtungen“ eingefügt.

3. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Schülerin/der Schüler

- die Zulagen, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind, und die Zulagen nach der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT zur Hälfte,
- die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 33 a BAT zu drei Vierteln.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Unterabs. 2 wird gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabs. 1 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Köln, den 24. April 1991

– MBl. NW. 1991 S. 961.

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand –,
- diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- und
- der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

20314

**Änderungstarifvertrag Nr. 12  
vom 24. April 1991  
zum Tarifvertrag über das  
Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag  
für Arbeiter der Länder**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4220 – 1.2 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.32.03 – 1/91 –  
v. 31. 5. 1991

**A.**

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1986 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 10. 8. 1986 – SMBI. NW. 20314 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 12  
vom 24. April 1991  
zum Tarifvertrag über das  
Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag  
für Arbeiter der Länder**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr,  
– Hauptvorstand –,

diese zugleich handelnd für die

- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des Tarifvertrages  
über das Lohngruppenverzeichnis**

Die Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis (Anlage 1) des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1986, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 22. März 1991, werden wie folgt geändert:

1. Nr. 5 Abschn. B Unterabs. 1 Satz 3 Buchst. e erhält die folgende Fassung:

„e) wegen Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung bis zu insgesamt fünf Jahren.“

2. In Nr. 5 Abschn. C Buchst. b Satz 1 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1987“ durch die Worte „in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. März 1991“ und die Worte „nach dem 30. September 1990“ durch die Worte „in der Zeit vom 1. Oktober 1990 bis zum 31. März 1991“ ersetzt.

3. Der Nr. 5 Abschn. C wird der folgende Buchstabe c angefügt:

„c) Für Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 31. März 1991 gilt § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL II entsprechend.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1991

– MBl. NW. 1991 S. 962.

20318

**Änderungstarifvertrag Nr. 3  
vom 24. April 1991  
zum Tarifvertrag  
über den Rationalisierungsschutz  
für Arbeiter des Bundes und der Länder**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4259 – 1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.72.04 – 1/91 –  
v. 31. 5. 1991

**A.**

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 1. 1987 – SMBL. NW. 20318 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 3  
vom 24. April 1991  
zum Tarifvertrag  
über den Rationalisierungsschutz  
für Arbeiter des Bundes und der Länder**

**Zwischen**

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits  
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –,

diese zugleich handelnd für die  
– Gewerkschaft der Polizei,  
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,  
andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. März 1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 57 Abs. 1 MTB II/MTL II“ durch die Worte „§ 57 Abs. 2 MTB II/MTL II“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Unterabs. 1 werden die Worte „§ 57 Abs. 1 MTB II/MTL II“ durch die Worte „§ 57 Abs. 2 MTB II/MTL II“ ersetzt.
  - b) In der Protokollnotiz Nr. 2 zu Absatz 2 wird das Wort „Wechselschichtzuschläge“ durch die Worte „Wechselschicht- und Schichtzuschläge“ ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1991

– MBi. NW. 1991 S. 963.

20318

**Änderungstarifvertrag Nr. 1  
vom 24. April 1991  
zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz  
für Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4159 – 1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.72.04 – 1/91 –  
v. 31. 5. 1991

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 23. 6. 1987 (SMBL. NW. 20318), geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1  
vom 24. April 1991  
zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz  
für Angestellte**

**Zwischen**

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits  
und\*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des Tarifvertrages**

§ 6 Abs. 2 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987 wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollnotiz Nr. 1 erhält die folgende Fassung:  
„1. A. Bereich des Bundes und Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Zulage nach der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe IIa des Teils I der Anlage 1 a zum BAT  
Zulage nach der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe IIa des Teils II Abschn. E Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT  
Zulagen nach den Fußnoten 1 bis 3 zu Vergütungsgruppe V c, der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe V b, den Fußnoten 1 und 2 zu Vergütungsgruppe IV b und der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe IV a des Teils II Abschn. G der Anlage 1 a zum BAT  
Zulage nach der jeweiligen Fußnote zu den Vergütungsgruppen V b und V c des Teils II Abschn. H der Anlage 1 a zum BAT  
Zulage nach der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe V b des Teils II Abschn. L Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT  
Zulage nach der jeweiligen Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe V c des Teils II Abschn. M Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT“

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand –,
  - diese zugleich handelnd für die
  - Gewerkschaft der Polizei,
  - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
  - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
  - und
  - der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
  - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
  - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD)
  - Marburger Bund (MB)
- Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBi. NW. bekanntgegeben.

tungsgruppe VII des Teils II Abschn. N Unterabschn. I bis III der Anlage 1a zum BAT

Zulage nach der jeweiligen Fußnote 1 zu den Vergütungsgruppen IV b und V b des Teils II Abschn. Q der Anlage 1a zum BAT

Zulage nach der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII des Teils III Abschn. L Unterabschn. VII der Anlage 1a zum BAT

Zulagen nach den Fußnoten 1 und 2 zu Vergütungsgruppe V b des Teils III Abschn. L Unterabschn. XI der Anlage 1a zum BAT

Zulage nach der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII des Teils III Abschn. O der Anlage 1a zum BAT

Zulage nach der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe V b des Teils IV Abschn. B der Anlage 1a zum BAT

**B. Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)**

Vergütungsgruppenzulagen nach der Anlage 1a zum BAT

**2. Die Protokollnotiz Nr. 3 erhält die folgende Fassung:**

**„3. A. Bereich des Bundes und Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Tarifvertragliche Wechselschicht- und Schichtzulagen

Zulagen nach

- Nr. 9 Abs. 1 SR 2 e II BAT
- Nr. 6 SR 2 k BAT – zu 50 v. H. –
- Nr. 5 a und Nr. 6 Abs. 3 SR 2 o BAT
- Nr. 6 SR 2 u BAT
- den Protokollnotizen Nrn. 4 und 7 zu Unterabschnitt I, Nrn. 1 und 3 zu Unterabschnitt II und Nr. 2 zu Unterabschnitt III des Teils II Abschn. N der Anlage 1a zum BAT
- den jeweiligen Fußnoten 3 und 4 zu Teil III Abschn. C Unterabschn. I und II der Anlage 1a zum BAT
- den Fußnoten 4 und 5 zu Teil III Abschn. C Unterabschn. III der Anlage 1a zum BAT
- den Fußnoten 2 und 3 zu Teil III Abschn. C Unterabschn. IV der Anlage 1a zum BAT
- den Fußnoten 2 und 4 zu Teil III Abschn. F Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT
- den Fußnoten 1 bis 3 zu Teil III Abschn. F Unterabschn. II der Anlage 1a zum BAT
- den Protokollnotizen Nrn. 2 und 5 zu Teil III Abschn. L Unterabschn. VII der Anlage 1a zum BAT
- der Fußnote 3 zu den Vergütungsgruppen V b und V c des Teils III Abschn. L Unterabschn. XI der Anlage 1a zum BAT
- der Protokollnotiz Nr. 3 zu Teil III Abschn. O der Anlage 1a zum BAT
- der jeweiligen Protokollerklärung Nr. 1 zu den Abschnitten A und B der Anlage 1b zum BAT

**B. Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)**

Tarifvertragliche Wechselschicht- und Schichtzulagen

Zulagen nach

- Nr. 6 SR 2 k BAT – zu 50 v. H. –
- Nr. 5 a und Nr. 6 Abs. 3 SR 2 o BAT
- Nr. 6 SR 2 u BAT
- der jeweiligen Protokollerklärung Nr. 1 zu den Abschnitten A und B der Anlage 1b zum BAT

§ 2

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1991

– MBl. NW. 1991 S. 963.

**20319**

**Änderungstarifvertrag Nr. 6**

**vom 24. April 1991**

**zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4050 – 2.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.20.07 – 1/91 –  
v. 31. 5. 1991

**A.**

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 11. 3. 1975 – SMBL. NW. 20319 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 6**

**vom 24. April 1991**

**zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

**Zwischen**

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und\*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des Tarifvertrages**

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 5. Juli 1988 geänderte Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

1. In der Protokollnotiz zu § 2 werden in der Überschrift die Worte „und zu Absatz 2“ gestrichen und im einzigen Satz das Wort „Bundesausschusses“ durch das Wort „Hauptausschusses“ ersetzt.

2. Dem § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Auszubildenden auf seinen Antrag bekanntzugeben.“

3. In der Protokollnotiz zu § 5 Abs. 1 werden nach dem

<sup>\*)</sup> Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

– Hauptvorstand –,  
diese zugleich handelnd für die  
– Gewerkschaft der Polizei,  
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
und  
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)  
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD)  
– Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- Wort „Abschriften“ die Worte „bzw. Ablichtungen“ eingefügt.
4. § 13 Abs. 3 wird gestrichen.
  5. § 23 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 Unterabs. 3 wird gestrichen.
    - b) Absatz 2 Unterabs. 2 und 3 (neu) wird Absatz 3 Unterabs. 1 und 2.
    - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabs. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“
  6. In § 24 Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 Unterabs. 2“ durch die Worte „Abs. 3 Unterabs. 1“ ersetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Köln, den 24. April 1991

– MBl. NW. 1991 S. 964.

20319

### Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über eine Zulage an Auszubildende vom 26. Januar 1990

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4050 – 9 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.51 – 66/91 –  
v. 31. 5. 1991

#### A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zulage an Auszubildende vom 26. Januar 1990 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 21. 2. 1990 – SMBI. NW. 20319 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

#### Tarifvertrag vom 24. April 1991 zur Änderung des Tarifvertrages über eine Zulage an Auszubildende

##### Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
einerseits  
und\*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die  
– Gewerkschaft der Polizei,  
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
und  
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)  
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVD)  
– Marburger Bund (MB)  
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

## § 1 Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zulage an Auszubildende vom 26. Januar 1990 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Buchstaben d und e durch folgenden Buchstaben d ersetzt:  
„d) Tarifverträge über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991“
2. In § 2 Abs. 2 Buchst. d werden die Worte „Unterabs. 3“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt und die Worte „bzw. § 2 Unterabs. 4 des in § 1 Buchst. e“ gestrichen.

## § 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Köln, den 24. April 1991

#### B.

In Abschnitt B Nr. 5 des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 21. 2. 1990 – SMBI. NW. 20319 – werden die Worte „Abschnitt B Nr. 2 letzter Absatz des Gem. RdErl. v. 21. 1. 1990 (MBl. NW. S. 377/SMBI. NW. 203302)“ durch die Worte „Abschnitt B Nr. 2 Unterabs. 4 des Gem. RdErl. v. 18. 5. 1982 – SMBI. NW. 203302 –“ ersetzt.

– MBl. NW. 1991 S. 965.

20319

### Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4050 – 3.5.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.21.11 – 14/91 –  
v. 31. 5. 1991

#### A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. 4. 1987 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 28. 1. 1988 – SMBI. NW. 20319 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

#### Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

##### Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
einerseits  
und\*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1 Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 4. Mai 1990 geänderte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 wird wie folgt geändert:

1. In der Protokollnotiz zu § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „Abschriften“ die Worte „bzw. Ablichtungen“ eingefügt.
2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält der Arzt im Praktikum
  - a) die Zulagen, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind, zur Hälfte,
  - b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 33 a BAT zu drei Vierteln.“

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Köln, den 24. April 1991

## B.

In Abschnitt B V Nr. 8 letzter Satz werden die Worte „Nr. 8 Abs. 4 und 6 Unterabs. 5 SR 2 c“ ersetzt durch „§ 15 Abs. 6 a und 6 b“.

– MBl. NW. 1991 S. 965.

20319

### Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4050 – 3.5.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.77 – 8/91 –  
v. 31. 5. 1991

## A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. 4. 1987 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 29. 1. 1988 – SMBI. NW. 20319 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

### Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

Zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
und\*) einerseits  
wird folgendes vereinbart:

<sup>\*)</sup> Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –  
diese zugleich handelnd für die  
– Gewerkschaft der Polizei,  
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
und  
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)  
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVD)  
– Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

## § 1 Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 4. Mai 1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Arzt im Praktikum erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 26 DM. Beträgt das Entgelt zuzüglich des Verheiratetenzuschlags monatlich mindestens 1900,- DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,- DM.“

Der nicht vollbeschäftigte Arzt im Praktikum erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1, der ihm zustehen würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum entspricht.“

2. In § 5 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Köln, den 24. April 1991

– MBl. NW. 1991 S. 966.

20330

### Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 24. April 1991 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4151 – 1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.77 – 5/91 –  
v. 31. 5. 1991

## A.

Nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 12. 1970 (SMBI. NW. 20330), geändert wird, geben wir bekannt:

### Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte

Zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
und\*) einerseits  
wird folgendes vereinbart:

<sup>\*)</sup> Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –  
diese zugleich handelnd für die  
– Gewerkschaft der Polizei,  
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
und  
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)  
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVD)  
– Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

## § 1 Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 3. April 1987, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Der nicht vollbeschäftigte Angestellte erhält von dem

Betrag nach Unterabsatz 1, der ihm zustehen würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden in dem durch Bindestrich abgegrenzten Satzteil die Worte „und Unterabs. 2 Satz 2“ gestrichen.
3. In § 5 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1991

B.

Abschnitt B des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 12. 1970 – SMBI. NW. 20330 – wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
Die monatlich in Höhe von 13 DM bzw. 26 DM an einen vollbeschäftigte Angestellten zu gewährenden vermögenswirksamen Leistungen sind solche im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1989 (BGBL. I S. 137). Entsprechendes gilt für den nichtvollbeschäftigte Angestellten, der von dem Betrag nach § 1 Abs. 3 Unterabs. 1, der ihm zustehen würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, den Teil erhält, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.
2. In Abschn. I Nr. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
3. Abschnitt I Nr. 4 erhält die folgende Fassung:  
4. Der Angestellte hat auch dann Anspruch auf Zahlung der vermögenswirksamen Leistung, wenn er den Begünstigungsrahmen bereits durch Anlage von Teilen seines Arbeitslohnes ausgeschöpft hat. Für den Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist es nicht erforderlich, daß der Angestellte eine Sparzulage nach dem VermBG oder eine Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz erhalten kann.

4. Abschnitt II Nr. 1 Buchst. a erhält die folgende Fassung:  
a) Der Tarifvertrag gilt für alle Angestellten, die unter den BAT fallen. Vom Geltungsbereich des Tarifvertrages sind daher insbesondere die Angestellten ausgenommen, die nach § 3 Buchst. n BAT in der ab 1. 4. 1991 geltenden Fassung nicht unter den BAT fallen.
5. In Abschn. II Nr. 3 wird vor dem letzten Unterabsatz der folgende Text als neuer Unterabsatz eingefügt:  
Während der Zeit des Erziehungsurlaubs steht eine vermögenswirksame Leistung nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen nicht zu für Kalendermonate, für die weder Vergütung noch Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge gezahlt werden. Bezüge aus einer erziehungsgeldunshärdlichen Teilzeitarbeit während des Erziehungsurlaubs bleiben dabei unberücksichtigt, weil es sich hierbei um ein besonderes Arbeitsverhältnis handelt, das vom BAT nicht erfaßt wird.
6. In Abschn. II Nr. 5 Satz 4 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
7. Abschnitt II Nr. 7 erhält die folgende Fassung:  
7. Zu § 4

- a) Durch § 4 Abs. 1 wird erreicht, daß die tarifvertraglichen vermögenswirksamen Leistungen hinsichtlich des Wechsels der Anlageart gleichbehandelt werden mit der vermögenswirksamen Anlage von Teilen des Arbeitslohnes, für die die gleiche Regelung in § 11 Abs. 2 5. VermBG getrof-

fen ist. In beiden Fällen ist ein Wechsel der Anlageart, der z. B. auch vorliegt, wenn ein bestehender Sparvertrag aufgelöst und ein Wertpapierkaufvertrag abgeschlossen werden soll, ohne Zustimmung des Arbeitgebers nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

- b) Von der Sollvorschrift des § 4 Abs. 2 kann abgewichen werden, wenn z. B. der Angestellte bereits Teile seines Arbeitslohnes aufgrund eines Sparvertrages angelegt hat. In diesem Fall ist es ihm nicht zuzumuten, auch die monatlich gewährten vermögenswirksamen Leistungen in Form eines Sparvertrages anzulegen. Im übrigen ist der Begriff derselben Anlageart eng auszulegen.

– MBl. NW. 1991 S. 966.

**20330**

**Änderungstarifvertrag Nr. 6**  
**zum Tarifvertrag**  
**über ein Urlaubsgeld für Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4140 – 6.1 – IV 1 u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.24.10 – 2/91  
v. 31. 5. 1991

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, bekanntgegeben mit Gem. RdErl. d. Finanzministers und d. Innenministers v. 18. 3. 1977 (SMBI. NW. 20330), geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 6**  
vom 24. April 1991  
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
einerseits  
und\*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1  
Änderung des Tarifvertrages

§ 1 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. Januar 1987, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Unterabs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Berufssoldat“, die Worte „Arzt im Praktikum“ einfügt.
2. In Absatz 2 werden das Wort „vollbeschäftigte“ gestrichen und das Wort „vollbeschäftigt“ durch das Wort „beschäftigt“ ersetzt.

<sup>\*)</sup> Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

– Hauptvorstand –,  
diese zugleich handelnd für die  
– Gewerkschaft der Polizei,  
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
und  
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)  
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD)  
– Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1991

B.

Abschnitt B des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 3. 1977 - SMBI. NW. 20330 - wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird im Satz 2 der Klammerzusatz gestrichen.
2. Nummer 5 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Nach § 2 Abs. 1 Unterabs. 2 erhält der nicht vollbeschäftigte Angestellte, soweit er vom BAT erfaßt wird, von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten - am 1. Juli geltenden - durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

- MBl. NW. 1991 S. 967.

203302

I.

**Änderungstarifvertrag Nr. 7**  
**vom 24. April 1991**  
**zum Tarifvertrag über Zulagen**  
**an Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -  
B 4133 - 1.14 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -  
II A 2 - 7.51 - 59/91 -  
v. 31. 5. 1991

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 5. 1982 (SMBI. NW. 203302), geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 7**  
**vom 24. April 1991**  
**zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
einerseits  
und\*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**  
**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 26. Juni 1990, wird wie folgt geändert:

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
- Hauptvorstand -  
diese zugleich handelnd für die  
- Gewerkschaft der Polizei,  
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und  
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)  
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)  
- Marburger Bund (MB)  
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

1. Die Protokollnotiz Nr. 2 Abschn. I Nr. 2 zu § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nr. 2.2 wird die folgende Nr. 2.3 eingefügt:  
„2.3 Abschnitt G Fallgruppen 2, 3, 5 und 6,”
- b) Die bisherigen Nrn. 2.3 bis 2.7 werden Nrn. 2.4 bis 2.8.
- c) In der (neuen) Nr. 2.6 werden nach dem Wort „Unterabschnitt I“ die Worte „einige Fallgruppe“ durch die Worte „alle Fallgruppen“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule“ durch die Worte „abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung“ ersetzt.
- b) Buchstabe b erhält die folgende Fassung:  
„b) in der Protokollnotiz Nr. 11 zu Teil II Abschn. E Unterabschn. B der Anlage 1a zum BAT genannte Angestellte.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Justizvollzugsanstalten“ durch das Wort „Justizvollzugseinrichtungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden das Wort „Justizvollzugsanstalten“ durch das Wort „Justizvollzugseinrichtungen“ und das Wort „Anstalten“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.

4. Nach § 6a wird der folgende § 6b eingefügt:

„§ 6b

**Zulage für Meister**

Angestellte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen IVb Fallgruppen 1 und 2, Vb Fallgruppen 1 bis 3, Vc Fallgruppen 1 und 2 des Teils II Abschn. G und nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschn. Q der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind, erhalten eine Meisterzulage von monatlich 75,- DM.“

5. § 8 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Stehen neben der Vollzugszulage für denselben Zeitraum Zulagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen an Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT und nach der jeweiligen Protokollerklärung Nr. 1 zu den Abschnitten A und B der Anlage 1b zum BAT zu, ist die Vollzugszulage mit dem Betrag von 90,- DM auf diese Zulagen anzurechnen.“

§ 2

**Inkrafttreten**

§ 1 Nr. 1, 2 und 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991, § 1 Nr. 3 und 5 mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1991

B.

Abschnitt B des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers vom 18. 5. 1982 - SMBI. NW. 203302 - wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Unterabs. 3 Satz 1 werden die Worte „wie bisher“ gestrichen und die Worte „die unter § 3 Buchst. q BAT fallen“ durch die Worte „die nach § 3 Buchst. n BAT vom BAT ausgenommen sind“ ersetzt.

2. In Nr. 2 Unterabs. 4 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

Die aktuellen Sätze der Zulagen und der nach § 8 anzurechnenden Zulagen nach einer allgemeinen Vergütungserhöhung werden in den Durchführungshinweisen des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages bekanntgegeben.

3. In Nr. 4 wird der folgende Text als Unterabsatz angefügt:

Die Anrechnung der Vollzugszulagen nach § 8 Abs. 2 auf die übrigen dort genannten Zulagen ist durch den Änderungs-TV Nr. 7 mit Wirkung ab 1. 4. 1991 dahinge-

hend geregelt worden, daß die Vollzugszulage mit dem Betrag von 90,- DM auf die dort genannten Zulagen anzurechnen ist.

4. In Nr. 7 werden die Unterabsätze 2 und 3 gestrichen.
5. Es werden die folgenden Nummern 8 und 9 angefügt:
  8. In Anlehnung an die für den Beamtenbereich getroffenen Regelungen erhalten nach § 6 und 7 Angestellte in der Steuerverwaltung sowie Angestellte bei Justizvollzugseinrichtungen und bei Psychiatrischen Krankenanstalten entsprechende Zulagen. Für den Bereich der Justizvollzugseinrichtungen und der Psychiatrischen Krankenanstalten wird darauf hingewiesen, daß die Zulagen erst nach Ablauf der bestimmten Zeit zusätzversorgungspflichtig werden.
  9. Aufgrund des mit Wirkung ab 1. 1. 1991 eingefügten § 6b erhalten die dort genannten Angestellten eine „Zulage für Meister“ in Höhe von 75,- DM. Die Zulage ist nicht dynamisch.

– MBl. NW. 1991 S. 968.

203304

**Änderungstarifvertrag Nr. 5  
vom 24. April 1991  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung  
für Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4150 – 1.12 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.69 – 1/91 –  
v. 31. 5. 1991

**A.**

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBL. NW. 203304 –, mit Wirkung vom 1. April 1991 geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 5  
vom 24. April 1991  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte**

**Zwischen**

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits  
und\*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. November 1987, wird wie folgt geändert:

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –  
diese zugleich handelnd für die  
– Gewerkschaft der Polizei,  
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
und  
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)  
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVD)  
– Marburger Bund (MB)  
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Berufssoldat,“ die Worte „Arzt im Praktikum,“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 3 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigen Angestellten betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1991

**B.**

Abschnitt B Nr. 12 Buchst. a des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 14. 11. 1973 – SMBL. NW. 203304 – wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „IV § 14 SGB“ durch die Worte „§ 14 SGB IV“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Worte „der §§ 335 Abs. 1 a, 1400 Abs. 2 Satz 3 RVO,“ durch die Worte „des § 227 SGB V, § 1400 Abs. 2 Satz 3 RVO,“ ersetzt.
3. In Satz 3 werden in dem Klammerzusatz des Buchstabens a) die Worte „§ 383 RVO“ durch die Worte „§ 192 SGB V“ ersetzt und in dem Klammerzusatz des Buchstabens b) nach dem Wort „Zivildienstes“ die Worte „– § 193 SGB V“ eingefügt.

– MBl. NW. 1991 S. 969.

203304

**Änderungstarifvertrag Nr. 3  
vom 24. April 1991  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung  
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4050 – 3.5.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.69 – 17/91 –  
v. 31. 5. 1991

**A.**

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. 4. 1987 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. vom 26. 1. 1988 – SMBL. NW. 203304 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 3  
vom 24. April 1991  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung  
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

**Zwischen**

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits  
und\*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des Tarifvertrages**

§ 2 Abs. 3 Unterabs. 2 des Tarifvertrages über eine Zu-

wendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 4. Mai 1990, erhält folgende Fassung:

„Hat die im Ausbildungsvertrag vereinbarte regelmäßige wöchentliche Zeit der Tätigkeit des Arztes im Praktikum in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Zeit der Tätigkeit eines vollbeschäftigte Arztes im Praktikum betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Zeit der Tätigkeit entspricht.“

## § 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Köln, den 24. April 1991

- MBl. NW. 1991 S. 969.

203308

## 20. Änderungstarifvertrag vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie den Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -  
B 6115 - 2.20 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -  
II A 2 - 7.81.02 - 1/91 -  
v. 31. 5. 1991

### A.

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1986, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1987 (SMBl. NW. 203308), geben wir bekannt:

## 20. Änderungstarifvertrag vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe

### Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
einerseits  
und\*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
- Hauptvorstand -  
diese zugleich handelnd für die  
- Gewerkschaft der Polizei,  
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und  
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)  
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD)  
- Marburger Bund (MB)  
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

## § 1 Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1986, zuletzt geändert durch den 19. Änderungstarifvertrag vom 26. Oktober 1989, wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält die folgende Fassung:

### „§ 5

#### Pflicht zur Versicherung bei der VBL

(1) Der Arbeitnehmer ist bei der VBL nach Maßgabe der Satzung und ihrer Ausführungsbestimmungen zu versichern, wenn er

- a) das 17. Lebensjahr vollendet hat,
- b) vom Beginn der Pflicht zur Versicherung an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit nach der Satzung der VBL (Wartezeit) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind

- a) Angestellte, die die Voraussetzungen des § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigte amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen erfüllen,
- b) Arbeitnehmer, die in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter befristet beschäftigt werden, von der zweiten Saisonbeschäftigung an zu versichern.“

2. § 6 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der für nicht mehr als zwölf Monate eingestellte Arbeitnehmer ist nicht zu versichern, es sei denn, daß er bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses Versicherter, Versorgungsrentenberechtigter oder Versicherungsrentenberechtigter der VBL oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Versicherung zur VBL übergeleitet wird, gewesen ist. Wird das Arbeitsverhältnis über zwölf Monate hinaus verlängert oder fortgesetzt, ist der Arbeitnehmer vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an zu versichern.“

Satz 1 gilt nicht für den Saisonarbeiter, der nach § 5 Abs. 2 Buchst. b zu versichern ist.“

3. Dem § 12 wird der folgende Satz als Unterabsatz angefügt: „Für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum gilt auch § 15.“

### § 2

#### Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1991 in Kraft.

(2) Ist bei einem Arbeitnehmer, für den die Pflicht zur Versicherung aufgrund dieses Änderungstarifvertrages entsteht, durch einen nach dem Inkrafttreten, aber vor Anmeldung zur Pflichtversicherung erlittenen Arbeitsunfall der Versicherungsfall eingetreten, ist der Arbeitnehmer gleichwohl anzumelden.

Bonn, den 24. April 1991

### B.

Abschnitt B des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1987 - SMBl. NW. 203308 - wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nr. 1 Buchst. b wird der nachfolgende Text als neuer Unterabsatz 3 eingefügt:

Mit Wirkung ab 1. 4. 1991 ist der BAT hinsichtlich seines Geltungsbereiches für nichtvollbeschäftigte Angestellte nochmals erheblich verändert worden, so daß von diesem Zeitpunkt an ein Großteil der Nichtvollbeschäftigte vom BAT erfaßt und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen bei der VBL zusätzlich zu versichern ist (vgl. dazu § 3 Buchst. n BAT).

2. In Abschnitt II Nr. 1 Buchst. b erhält der letzte Unterabsatz die folgende Fassung:

Nach der ab 1. 4. 1991 geltenden Fassung sind Saisonarbeiternehmer von der zweiten Saisonbeschäftigung an zu versichern.

– MBl. NW. 1991 S. 970.

20331

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
vom 24. April 1991  
zum Tarifvertrag über  
vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4251 – 1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.77 – 6/91 –  
v. 31. 5. 1991

**A.**

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 – SMBI. NW. 20331 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
vom 24. April 1991  
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen  
an Arbeiter**

**Zwischen**

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
einerseits  
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –,  
diese zugleich handelnd für die  
– Gewerkschaft der Polizei,  
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,  
andererseits  
wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 12. November 1987, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt,“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Erreicht der“ die Worte „um den im Monatslohnstarifvertrag vereinbarten Betrag verminderter“ und nach den Wörtern „aus dem“ die Worte „um den im Monatslohnstarifvertrag vereinbarten Betrag verminderter“ eingefügt.

bb) Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Der nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1, der ihm zusteht würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden in dem durch Bindestriche abgegrenzten Satzteil die Worte „und Unterabs. 2 Satz 2“ gestrichen.

3. In § 5 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1991

– MBl. NW. 1991 S. 971.

20331

**Änderungstarifvertrag Nr. 8  
vom 24. April 1991  
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4240 – 5 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.24.10 – 3/91 –  
v. 31. 5. 1991

**A.**

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 – SMBI. NW. 20331 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 8  
vom 24. April 1991  
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter**

**Zwischen**

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
einerseits  
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –,  
diese zugleich handelnd für die  
– Gewerkschaft der Polizei,  
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,  
andererseits  
wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 5. Juli 1988, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a des Einleitungssatzes werden die Worte „, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt,“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 2 werden das Wort „vollbeschäftigte“ gestrichen und das Wort „vollbeschäftigt“ durch das Wort „beschäftigt“ ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1991

– MBl. NW. 1991 S. 971.

203314

**Änderungstarifvertrag Nr. 5  
vom 24. April 1991  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung  
für Arbeiter des Bundes und Länder**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4250 – 1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.69 – 5/91 –  
v. 31. 5. 1991

**A.**

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBI. NW. 203314 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 5  
vom 24. April 1991  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter  
des Bundes und der Länder**

**Zwischen**

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

und

einseitig

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –,  
zugleich handelnd für die  
– Gewerkschaft der Polizei,  
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,  
anererseits  
wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des Tarifvertrages**

§ 2 Abs. 3 Unterabs. 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. November 1987, erhält die folgende Fassung:

„Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeiters in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigen Arbeiters betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1991

– MBi. NW. 1991 S. 972.

**Einzelpreis dieser Nummer 13,20 DM  
zuzgl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1**

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1**

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach**

ISSN 0177-3589